**Ordnung**

**des Fachbereiches ▀**

**der JGU Mainz**

**für die Verleihung des Akademischen Grades**

**„Doctor of Philosophy” (Ph.D.)**

**Doktorin der Naturwissenschaften (Dr.rer.nat.) oder Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)**

**Doktorin der Rechte (Dr. iur.) oder Doktor der Rechte (Dr. iur.)**

**Doktorin der Philosophie (Dr. phil.) oder Doktor der Philosophie (Dr. phil.)**

**Doktorin der wirtschaftlichen Staatswissenschaften (Dr. rer. pol.) oder Doktor der wirtschaftlichen Staatswissenschaften (Dr. rer. pol.)**

**Doktorin der Medizin (Dr. med.) oder Doktor der Medizin (Dr. med.)**

**Doktorin der Zahnmedizin (Dr. med. dent.) oder Doktor der Zahnmedizin (Dr. med. dent.)**

**Doktorin der Theologie (Dr. theol.) oder Doktor der Theologie (Dr. theol.)**

**Doktorin der physiologischen Wissenschaften (Dr. rer. physiol.) oder Doktor der physiologischen Wissenschaften (Dr. rer. physiol.)**

**(Ph.D.-Ordnung)**

**(Promotionsordnung)**

**Vom ▀**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 sowie § 86 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m.§ 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, i.V.m. dem Qualitätssicherungskonzept der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Genehmigung von Promotionsordnungen und Habilitationsordnungen (Promotionsordnungs- und Habilitationsordnungs-Genehmigungs-Ordnung, PHG-O) vom 04. August 2022 hat der Fachbereich **▀** der JGU Mainz am **▀** die folgende Promotionsordnung erlassen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg- Universität am **▀** mit Aktenzeichen XXXXgenehmigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

**Inhalt**

[Erster Abschnitt: Allgemeines 4](#_Toc87894867)

[§ 1 Ziel und Umfang der Promotion 4](#_Toc87894868)

[§ 2 Akademischer Grad, Promotionsfächer 4](#_Toc87894869)

[Zweiter Abschnitt: Zuständigkeiten 5](#_Toc87894870)

[§ 3 Fachbereichsrat; Dekanin oder Dekan; Promotionsausschuss, gemeinsame Kommission 5](#_Toc87894871)

[§ 4 Betreuerinnen und Betreuer 7](#_Toc87894872)

[§ 5 Gutachterinnen und Gutachter 8](#_Toc87894873)

[§ 6 Prüfungskommission 9](#_Toc87894874)

[Dritter Abschnitt: Zugangsvoraussetzungen, Annahme 10](#_Toc87894875)

[§ 7 Zugangsvoraussetzungen 10](#_Toc87894876)

[§ 8 Besonderes Eignungsfeststellungsverfahren für Bewerberinnen und Bewerber, deren Studienabschluss nicht direkt zur Promotion berechtigt 11](#_Toc87894877)

[§ 9 Annahme als Doktorandin oder Doktorand, Registrierung 13](#_Toc87894878)

[Vierter Abschnitt: Betreuung, Organisation und Durchführung des Promotionsstudiums 15](#_Toc87894879)

[§ 10 Betreuungsvereinbarung 15](#_Toc87894880)

[§ 11 Fachliche, interdisziplinäre und überfachliche Qualifizierung („Qualifizierungsprogramm“) 16](#_Toc87894881)

[§ 12 Kooperative Promotionsverfahren, Cotutelle 16](#_Toc87894882)

[Fünfter Abschnitt: Promotionsprüfung 18](#_Toc87894883)

[§ 13 Umfang der Promotionsprüfung, Zulassungsvoraussetzungen 18](#_Toc87894884)

[§ 14 Dissertation 19](#_Toc87894885)

[§ 15 Bewertung der Dissertation, Auslage 20](#_Toc87894886)

[§ 16 Disputation 22](#_Toc87894887)

[§ 17 Benotung von Prüfungsleistungen und Gesamtnote 24](#_Toc87894888)

[§ 18 Bestehen und Nichtbestehen der Gesamtprüfung, Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen 25](#_Toc87894889)

[§ 19 Veröffentlichung und Archivierung der Dissertation 25](#_Toc87894890)

[Sechster Abschnitt: Verleihung und Führung des Akademischen Grades 27](#_Toc87894891)

[§ 20 Verleihung des Akademischen Grades, Bescheinigung, Urkunde 27](#_Toc87894892)

[§ 21 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung 27](#_Toc87894893)

[§ 22 Ehrenpromotion 29](#_Toc87894894)

[Siebter Abschnitt: Schlussbestimmungen 29](#_Toc87894895)

[§ 23 Akteneinsicht 29](#_Toc87894896)

[§ 24 Belastende Entscheidungen, Widerspruch 30](#_Toc87894897)

[§ 25 Inkrafttreten und Übergangsregelungen 30](#_Toc87894898)

# Erster Abschnitt:Allgemeines

# § 1Ziel und Umfang der Promotion

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung sowie das weitere Verfahren zur Erlangung des akademischen Grades Doktorin der Philosophie (Dr. phil.) oder Doktor der Philosophie (Dr. phil.) im Rahmen des Promotionsstudiums des Fachbereichs ▀ an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (im Folgenden: JGU).

(2) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit. Ziel der Promotion ist die forschungsbezogene Vertiefung eines vorangegangenen Hochschulstudiums, insbesondere die eigenständige wissenschaftliche Bearbeitung von [grundlagenwissenschaftlichen Fragestellungen der Biomedizin unter Anwendung von Methoden aus der Molekularbiologie, Zellbiologie, Chemie, Biochemie, Physiologie und Bioinformatik]. sowie die fachliche, interdisziplinäre und überfachliche Qualifizierung.

(3) Die Promotionsleistung besteht aus

1. der Forschungstätigkeit und der Anfertigung der Dissertation gemäß § 14,

2. der fachlichen, interdisziplinären und überfachlichen Qualifizierung („Qualifizierung“) gemäß § 11,

3. den regelmäßigen Berichten über die eigene wissenschaftliche Forschungsarbeit entsprechend der Betreuungsvereinbarung gemäß § 10,

4. der Disputation gemäß § 16 und

5. der Veröffentlichung der Dissertation gemäß § 19.

Die Promotionsleistung gemäß Nr. 1-4 soll innerhalb von 8 Jahren abgeschlossen sein. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

# § 2Akademischer Grad, Promotionsfächer

(1) Der Fachbereich ▀ der JGU verleiht nach erfolgreichem Abschluss des in dieser Ordnung geregelten Verfahrens den akademischen Grad einer Doktorin der Philosophie (Dr. phil.) oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.).

(2) Die Promotion im Fachbereich ▀ ist in folgenden Promotionsfächern möglich:

1. A-Kunde
2. B-Science
3. C-logie.

Zur Förderung fachübergreifender Forschung sind interdisziplinäre Promotionen möglich. In einem solchen Fall ist federführender Fachbereich derjenige, an den der Antrag auf Annahme (§ 9) von der Doktorandin oder dem Doktoranden gerichtet wird. Der federführende Fachbereich verleiht den Doktorgrad.

# Zweiter Abschnitt:Zuständigkeiten

# § 3Fachbereichsrat; Dekanin oder Dekan; Promotionsausschuss, gemeinsame Kommission

(1) Der Fachbereichsrat ist zuständig für die Regelung aller formalen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung im Zusammenhang mit der Durchführung der Promotion gemäß dieser Ordnung, insbesondere

1. Entscheidungen über die Ungültigkeit der Promotion und den Entzug des Doktorgrades gemäß § 21,
2. Entscheidungen über Ehrungen gemäß § 22,
3. Entscheidungen über Widersprüche gemäß § 24 Abs. 4,
4. Anregungen an den jeweiligen Fachausschuss für Studium und Lehre zur Weiterentwicklung der Promotionsordnung,
5. gegebenenfalls grundsätzliche Vorgaben für die Dekanin oder den Dekan gemäß Absatz 3 sowie den Promotionsausschusses gemäß Absatz 4, die verfahrensübergreifend anzuwenden sind.

Der jeweilige Fachbereichsrat kann Änderungen der fachspezifischen Regelungen im Anhang beschließen. Sind mehrere Fächer aus unterschiedlichen Fachbereichen betroffen, ist ein übereinstimmender Beschluss aller jeweils zuständigen Fachbereichsräte erforderlich.

(2) Die Mitglieder des Fachbereichsrats haben das Recht, Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen und das Recht, der Disputation beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Note. Die Sitzungen des Fachbereichsrats sind, sofern sie Promotionsangelegenheiten im Sinne dieser Ordnung betreffen, nicht öffentlich. Die Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Dekanin oder den Dekan zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(3) Die Dekanin oder der Dekan ist zuständig für die Regelung aller formalen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Promotion gemäß dieser Ordnung, sofern sie nicht in die Zuständigkeit des Fachbereichsrats gem. Absatz 1 oder in die Zuständigkeit des Promotionsausschusses gem. Absatz 4 fallen, insbesondere

1. die Bestellung der Betreuerinnen und Betreuer gemäß § 4,
2. die Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter gemäß § 5 und § 15,
3. die Bestellung der Prüfungskommission gemäß § 6,
4. die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 7,
5. die Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen des Besonderen Eignungsfeststellungsverfahrens gemäß § 8,
6. die Annahme als Doktorandin oder Doktorand gemäß § 9,
7. die Kontrolle, ob eine Betreuungsvereinbarung gemäß § 10 abgeschlossen wurde,
8. die Prüfung der Voraussetzung für eine Kooperative Promotion oder Cotutelle gemäß § 12,
9. die Zulassung von Doktorandinnen und Doktoranden zur Promotionsprüfung gemäß § 13,
10. das Einholen der Gutachten innerhalb der in § 15 genannten Fristen und
11. die Feststellung der Note der Dissertation gem. § 15 Abs. 12.

Die Dekanin oder der Dekan achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Sie oder er wird in administrativen Angelegenheiten durch das Dekanat unterstützt.

(4) Der Promotionsausschuss berät die Dekanin oder den Dekan auf ihre oder seine Anfrage hin bei der Anwendung der Promotionsordnung in besonderen Fallgestaltungen, insbesondere

1. hinsichtlich Fragen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 7,
2. bei der Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter gemäß § 5 Abs. 2 und 3, und § 15 Abs. 6 und 9 und
3. zu Verfahrensfragen bei Kooperativen Promotionen gemäß § 13.

Er besteht aus

1. sechs Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer; eine angemessene Repräsentation der fachlichen Breite des Fachbereichs ist sicherzustellen,
2. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden,
3. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
4. einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verwaltung und Technik.

Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat gewählt. Für die Zusammensetzung des Promotionsausschusses ist ausschließlich die fachliche Qualifikation maßgeblich; bei gleichwertiger fachlicher Qualifikation soll, soweit möglich, auf eine paritätische Besetzung nach § 37 Abs. 3 HochSchG hingewirkt werden. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende sowie eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter werden durch die Mitglieder des Ausschusses aus ihrer Mitte auf drei Jahre gewählt.

(4) Der Promotionsausschuss ist zuständig für die Regelung der folgenden formalen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Promotion gemäß dieser Ordnung:

**(Auszug aus Katalog Absatz 3)**

Er besteht aus

1. vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer; eine angemessene Repräsentation der fachlichen Breite des Fachbereichs ist sicherzustellen,
2. einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden,
3. einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
4. einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verwaltung und Technik.

Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat gewählt. Für die Zusammensetzung des Promotionsausschusses ist ausschließlich die fachliche Qualifikation maßgeblich; bei gleichwertiger fachlicher Qualifikation soll, soweit möglich, auf eine paritätische Besetzung nach § 37 Abs. 3 HochSchG hingewirkt werden. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende sowie eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter werden durch die Mitglieder des Ausschusses aus ihrer Mitte auf drei Jahre gewählt. Der Promotionsausschuss kann Aufgaben an die oder den Vorsitzenden übertragen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende wird in administrativen Angelegenheiten durch das Dekanat unterstützt.

(5) Für die Vorbereitung von Änderungen oder Novellierungen der Promotionsordnung wird von den Fachbereichen X und der Hochschule Y eine Gemeinsame Kommission gebildet. Ihr gehören an:

1. jeweils ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der beteiligten Fachbereiche und künstlerischen Hochschulen,
2. zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden,
3. zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
4. zwei Mitglieder aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verwaltung und Technik.

Eine angemessene Vertretung der beteiligten Fachbereiche und künstlerischen Hochschulen in den Gruppen gemäß Nr. 2 bis 4 ist sicherzustellen. Die Mitglieder werden von den jeweils zuständigen Fachbereichsräten bzw. Räten der beteiligten Fachbereiche und künstlerischen Hochschulen gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende sowie eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter werden durch die Mitglieder der Kommission aus ihrer Mitte auf drei Jahre gewählt. Die Doktorandenvertretung erhält Gelegenheit, mit einer Vertreterin oder einem Vertreter beratend in der Gemeinsamen Kommission mitzuwirken.

# § 4Betreuerinnen und Betreuer

(1) Die Betreuerinnen und Betreuer sind zuständig für die in der Betreuungsvereinbarung gemäß § 10 geregelte fachliche Betreuung der Doktorandinnen und Doktoranden. Sie sind darüber hinaus zuständig für die Betreuung und Bewertung der Besonderen Eignungsfeststellung gemäß § 8, sofern Leistungen nicht gem. § 8 Abs. 2 Nr. 1 bei anderen Prüferinnen oder Prüfern erbracht werden. Die Zweitbetreuerinnen und Zweitbetreuer sind zuständig für [Aufgaben benennen].

(2) Die Dekanin oder der Dekan bestellt für jede gemäß § 9 angenommene Doktorandin und jeden angenommenen Doktoranden sowie für das Besondere Eignungsfeststellungsverfahren gemäß § 8 mindestens eine Betreuerin oder einen Betreuer; im Falle interdisziplinärer oder fachübergreifender Promotionsvorhaben werden in der Regel mindestens zwei Betreuerinnen oder Betreuer bestellt. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag der Bewerberin oder des Bewerbers nach einer schriftlichen Betreuungszusage der Betreuerin oder des Betreuers bzw. der Betreuerinnen oder Betreuer; auf § 9 Abs. 1 Nr. 5 wird verwiesen.

Die Bestellung zusätzlicher Betreuender ist im Benehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden möglich. Die Betreuenden bilden das Betreuungsteam; die Aufgabenteilung wird in der Betreuungsvereinbarung geregelt. Die Bestellung zur Betreuerin oder zum Betreuer setzt voraus:

1. Die Betreuerin oder der Betreuer muss einer der folgenden Gruppen angehören:
2. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie den Tandem-Professorinnen und Tandem-Professoren) gemäß § 48 HochSchG i.V.m. § 46 HochSchG erster Halbsatz; dazu gehören auch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an Hochschulen für angewandte Wissenschaften,
3. Professorinnen und Professoren im Ruhestand gem. § 36 Abs. 2 i.V.m. § 24 Abs. 1 Satz 1 HochSchG i.V. m.§ 2 Abs. 5 Grundordnung,
4. Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein wettbewerbliches Ausschreibungsverfahren mit wissenschaftlicher Begutachtung vorsieht, gefördert werden,
5. Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren gemäß § 50 Abs. 9 HochSchG,
6. Gastprofessorinnen und Gastprofessorinnen gemäß § 50 Abs. 10 HochSchG,
7. Habilitierte gemäß § 61 HochSchG i.V.m. § 2 Abs. 4 Grundordnung,
8. außerplanmäßige Professorinnen und Professoren gemäß § 61 Abs. 3 HochSchG i.V.m. § 2 Abs. 4 Grundordnung,
9. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren gemäß § 62 HochSchG i.V.m. § 2 Abs. 4 Grundordnung,
10. andere Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die einem der Personenkreise nach Buchst. a) bis i) gleichwertige Qualifikation besitzen, sofern die erforderliche Betreuung sowohl in wissenschaftlicher als auch in organisatorischer Hinsicht sichergestellt ist.
11. Als zusätzliche Betreuende gem. Absatz 2 Satz 2 können neben den unter 1. genannten Gruppen auch folgende Gruppen bestellt werden:
12. wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 6 Satz 4 HochSchG,
13. Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG,
14. in der beruflichen Praxis erfahrene Personen.

1. Betreuende gemäß Nr. 1 oder Nr. 2 müssen selbst promoviert sein oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Mindestens eine Betreuerin oder ein Betreuer gemäß Nr. 1 ist Mitglied des Fachbereichs ▀ der JGU; auf § 36 Abs. 1 und 3 HochSchG wird verwiesen; Absatz 3 bleibt unberührt. Auf § 4 Abs. 1 Satz 1 wird verwiesen.
2. Es ist sichergestellt, dass die Betreuung im erforderlichen Umfang erfolgen kann.

(3) Betreuerinnen und Betreuer, die pensioniert und in den Ruhestand getreten sind oder wegen Hochschulwechsel oder aus anderen Gründen aus ihrer Tätigkeit an der JGU ausgeschieden sind, können in der Regel bis zu sechs Semester nach ihrem Ausscheiden in Promotionsverfahren mitwirken. Dies gilt auch für Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren nach dem Ablauf ihrer Amtszeit oder dem Ausscheiden aus der JGU. Der Fachbereichsrat kann die Mitwirkung auf begründeten Antrag verlängern.

(4) Fällt eine Betreuerin oder ein Betreuer aus Gründen, die die Doktorandin oder der Doktorand nicht zu vertreten hat, aus, stellt die Dekanin oder der Dekan auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden die weitere Betreuung der Dissertation im Rahmen der Möglichkeiten des Fachbereichs sicher.

(5) Die Dekanin oder der Dekan kann die Bestellung zur Betreuerin oder zum Betreuer widerrufen, wenn dies für den Erfolg des Promotionsvorhabens erforderlich ist oder wenn die Betreuung der Betreuerin oder dem Betreuer nicht mehr zumutbar ist. Der Widerruf der Bestellung erfolgt auf Antrag. Antragsberechtigt sind die Doktorandin oder der Doktorand sowie die Betreuerin oder der Betreuer. Die nicht antragstellende Seite erhält Gelegenheit zur Stellungnahme, welche innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Information über den Antrag auf Widerruf im Dekanat eingehen muss. Ist das Betreuungsverhältnis aus Gründen, die die Doktorandin oder der Doktorand nicht zu vertreten hat, gestört, ist Absatz 4 anzuwenden, ansonsten greift § 9 Abs. 4; die Entscheidung trifft die Dekanin oder der Dekan unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls.

# § 5Gutachterinnen und Gutachter

(1) Die Gutachterinnen und Gutachter bewerten die Dissertation gemäß § 15.

(2) Die Dekanin oder der Dekan bestellt beim Einreichen der Dissertation die Gutachterinnen und Gutachter. In der Regel werden zwei Gutachtende bestellt. Abweichend davon werden drei Gutachtende bestellt

1. wenn die ersten beiden Gutachtenden mit einer Betreuerin oder einem Betreuer oder den Betreuenden identisch sind; die dritte Gutachterin oder der dritte Gutachter darf keine Betreuerin oder kein Betreuer sein,
2. im Falle interdisziplinärer oder kooperativer Promotion; je nach fachlichem Erfordernis können auch mehr als drei Gutachtende bestellt werden,
3. in den in § 15 vorgesehenen Fällen.

Die Doktorandin oder der Doktorand und die Betreuerin oder der Betreuer können Gutachterinnen oder Gutachter vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Der Vorschlag soll begründet werden.

(3) Gutachterinnen und Gutachter müssen die Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 erfüllen. Jegliche Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit von Gutachtenden begründen können, müssen offengelegt werden. Die Dekanin oder der Dekan entscheidet aufgrund der genannten Tatsachen unter Zugrundelegung der gültigen DFG-Hinweise zu Fragen der Befangenheit, ob eine Mitwirkung der Fachwissenschaftlerin oder des Fachwissenschaftlers ausgeschlossen oder unter Offenlegung der befangenheitsbegründenden Umstände möglich ist. Im Falle einer kumulativen Dissertation darf in der Regel höchstens eine Gutachterin oder ein Gutachter Mitautorin oder Mitautor der für die Dissertation eingereichten Publikationen sein. Im Begutachtungsprozess ist auf strikte Vertraulichkeit und Neutralität zu achten.

(4) Die Dekanin oder der Dekan teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Namen der Gutachterinnen und Gutachter mit. § 2 Abs. 2 Satz 4 und 5 sind entsprechend anzuwenden.

# § 6Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission ist zuständig für die Durchführung der Disputation gem. § 16. Sie legt die Note für die Disputation fest.

(2) Die Dekanin oder der Dekan bestellt die Prüfungskommission in der Regel nach dem Bestehen der Dissertation gemäß § 15 Abs. 12. Sie umfasst in der Regel fünf Personen; im Falle interdisziplinärer oder kooperativer Promotionen kann sie je nach sachlichem Erfordernis erweitert werden. Die Prüfungskommission besteht in der Regel aus:

1. der Betreuerin oder dem Betreuer bzw. den Betreuenden gemäß § 4,
2. den Gutachtenden gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1, sofern diese nicht mit einer Betreuerin oder einem Betreuer identisch sind und
3. mindestens einer weiteren Prüferin oder einem weiteren Prüfer.

Auf § 16 Abs. 5 wird verwiesen.

Die Doktorandin oder der Doktorand hat ein Vorschlagsrecht. Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen die Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 erfüllen. Mindestens die Hälfte der Prüfungskommission muss aus Mitgliedern des Fachbereichs ▀ der JGU bestehen. Für die Zusammensetzung der Prüfungskommission ist ausschließlich die fachliche Qualifikation der Prüfberechtigten maßgeblich; bei gleichwertiger fachlicher Qualifikation soll, soweit möglich, auf eine paritätische Besetzung nach § 37 Abs. 3 HochSchG hingewirkt werden.

(3) Die Dekanin oder der Dekan ernennt ein Mitglied gemäß Absatz 2 zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden der Prüfungskommission. Die oder der Vorsitzende soll keine Betreuerin und kein Betreuer sowie keine Gutachterin und kein Gutachter sein. Sie oder er führt die Geschäfte der Prüfungskommission; sie oder er unterrichtet die am Prüfungsverfahren Beteiligten rechtzeitig über Termine und Fristen. Die Prüfungskommission kann durch eine sachkundige Protokollführerin oder einen sachkundigen Protokollführer unterstützt werden.

(4) Die Beschlussfassung der Prüfungskommission erfolgt gemäß § 38 HochSchG.

(5) Die Sitzungen der Prüfungskommission sind hinsichtlich der Beratung und der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen nicht öffentlich. § 3 Abs. 2 Satz 4 und 5 sind entsprechend anzuwenden.

(6) Die Dekanin oder der Dekan teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission in der Regel zwei Wochen vor dem Termin der Disputation mit.

# Dritter Abschnitt:Zugangsvoraussetzungen, Annahme

# § 7Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen für das Promotionsverfahren sind:

1. Nachweis eines Studienabschlusses, der zur Promotion berechtigt:

a) Studienabschluss, der direkt zur Promotion berechtigt:

1. Master (M.Sc., M.Ed.) oder ein anderer Studienabschluss an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, der keinen wesentlichen Unterschied zum erstgenannten Abschluss aufweist. Die Anerkennung von Studienabschlüssen, die im Ausland erworben wurden, erfolgt im Benehmen mit den zuständigen Stellen der JGU; sie kann unter Bedingungen erfolgen.
2. Der Abschluss wurde im Fachgebiet XY erbracht. Sofern der Abschluss nicht in diesem Fachgebiet erfolgte, kann die Zulassung auf Vorschlag einer Betreuerin oder eines Betreuers unter Bedingungen erfolgen, wenn dies fachlich im Hinblick auf das Promotionsvorhaben erforderlich ist. Etwaige Bedingungen sind in dem Bescheid gem. Absatz 2 einschließlich Zeitplan mitzuteilen; der Umfang soll den Workload von 18 LP nicht überschreiten.
3. Der Abschluss wurde mit der Note „gut” (mind. 2,5) oder einer gleichwertigen Bewertung erworben.

b) Studienabschluss, der in Verbindung mit dem Nachweis der besonderen Qualifikation zur Promotion berechtigt:

1. Bachelor (B.Sc., B.Ed.) oder ein anderer Studienabschluss an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, der keinen wesentlichen Unterschied zum erstgenannten Abschluss aufweist (z.B. FH/HaW-Diplom). Die Anerkennung von Studienabschlüssen, die im Ausland erworben wurden, erfolgt im Benehmen mit den zuständigen Stellen der JGU; sie kann unter Auflagen erfolgen.
2. Der Abschluss wurde im Fachgebiet XY erbracht.
3. Der Abschluss wurde mit der Note „sehr gut” (mind. 1,5) oder einer gleichwertigen Bewertung erworben.

Die besondere Qualifikation wird nachgewiesen durch das erfolgreiche Absolvieren eines Besonderen Eignungsfeststellungsverfahrens; Näheres hierzu ist in § 8 geregelt.

1. Nachweis von Deutschkenntnissen auf Niveau DSH-2 gemäß § 7a Abs. 1 Einschreibeordnung oder von Englischkenntnissen auf Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens; auf § 7a Abs. 3 Einschreibeordnung wird verwiesen.

(2) Die Dekanin oder der Dekan prüft auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers, ob die Zugangsvoraussetzungen zur Promotion gegeben sind und ob gegebenenfalls Auflagen zu erfüllen sind und teilt ihr oder ihm das Ergebnis schriftlich mit. Der Bescheid kann mit einer auflösenden Bedingung gem. den in Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a) genannten Bedingungen versehen werden.

# § 8Besonderes Eignungsfeststellungsverfahren für Bewerberinnen und Bewerber, deren Studienabschluss nicht direkt zur Promotion berechtigt

(1) Wenn ein Abschluss gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) vorliegt, lässt die Dekanin oder der Dekan die Bewerberin oder den Bewerber auf Antrag zum Besonderen Eignungsfeststellungsverfahren zu und bestellt zwei Betreuende gemäß § 4.

(2) Das Besondere Eignungsfeststellungsverfahren dient der Feststellung der fachlichen Eignung für die Promotion durch Erwerb der erforderlichen Kenntnisse und Erbringung von Studienleistungen. Es soll innerhalb eines Jahres abgeschlossen sein; § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden. Das Besondere Eignungsfeststellungsverfahren besteht aus

1. Nachweis eines erfolgreichen vertiefenden Studiums an der JGU Mainz im Umfang von 18 bis höchstens 40 LP. Die zu absolvierenden Module oder Lehrveranstaltungen werden von der Dekanin oder dem Dekan auf Empfehlung mindestens einer oder eines Betreuenden gemäß Absatz 1 festgelegt. Das Studium soll im Zusammenhang mit der fachlichen Qualifizierung für die angestrebte Dissertation stehen. Die Verfügbarkeit des Lehrangebots ist zu gewährleisten. Leistungen, die außerhalb des Studiengangs, welcher gemäß Absatz 1 für die Besondere Eignungsfeststellung qualifizierte, bereits absolviert wurden, und den vorgenannten Vorgaben entsprechen, können anerkannt werden. Das vertiefende Studium gilt als erfolgreich, wenn die zu absolvierenden Module oder Lehrveranstaltungen erfolgreich abgeschlossen wurden. Für das vertiefende Studium gelten die Bestimmungen der entsprechenden Prüfungsordnung einschließlich der Bestimmungen zur Wiederholung und der Information der Bewerberin oder des Bewerbers über Teilergebnisse; der Nachweis über die erbrachten Leistungen wird von der für die Prüfungsverwaltung zuständigen Stelle ausgestellt.
2. Anfertigung eines ausführlichen Exposés zum angestrebten Promotionsvorhaben, das als Grundlage zur wissenschaftlichen Arbeit in einem der in § 2 Abs. 2 genannten Promotionsfächer in den am Fachbereich ▀ vertretenen Fachgebieten geeignet ist. Das Exposé soll in der Regel zwei bis vier Seiten umfassen. Das Exposé ist innerhalb des Zeitraums gemäß Absatz 2 Satz 2 anzufertigen und bei der Dekanin oder dem Dekan einzureichen. Die Dekanin oder der Dekan leitet das Exposé unverzüglich an die Betreuenden zur Beurteilung weiter. Zur Prüfung, ob das Exposé den Bedingungen gemäß Absatz 2 Satz 1 genügt, fertigen die Betreuenden innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen nach Einreichen des Exposés eine Stellungnahme an. Kommen beide Betreuende zu dem Schluss, dass die Bedingungen gemäß Absatz 2 Satz 1 erfüllt sind, ist das Exposé bestanden. Kommen beide Betreuende zu dem Schluss, dass die Bedingungen gemäß Absatz 2 Satz 1 nicht erfüllt sind, ist das Exposé nicht bestanden. Bei abweichenden Beurteilungen wird entsprechend § 15 Abs. 9 verfahren. Ein nicht-bestandenes Exposé kann innerhalb des Zeitraums gemäß Absatz 2 Satz 2 einmal verbessert werden; die obenstehenden Regelungen zum Einreichen des Exposés und seiner Bewertung gelten entsprechend.
3. Nachweis von Kenntnissen und Fähigkeiten wissenschaftlichen Arbeitens durch eine erfolgreich abgeschlossene wissenschaftliche Arbeit mit einer Bearbeitungszeit von vier Monaten, die mindestens mit der Note „gut“ (2,0) gemäß Absatz 3 benotet wurde. Die Arbeit soll zeigen, dass die Bewerberin oder der Bewerberin in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des Promotionsfaches mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Die Arbeit soll in inhaltlichem Zusammenhang mit der angestrebten Dissertation stehen. Die Vereinbarung des zu bearbeitenden Themas erfolgt im Einvernehmen zwischen den Betreuenden gemäß Absatz 1 und der Bewerberin oder dem Bewerber. Die Arbeit wird von den beiden Betreuerinnen oder Betreuern gemäß Absatz 1 betreut und bewertet. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten. Wird die Arbeit nicht mindestens mit der Note „gut“ (2,0) bewertet, kann die Arbeit einmal mit einem neuen Thema innerhalb von sechs Monaten wiederholt werden; dies gilt nicht im Falle einer Täuschung; § 21 Abs. 6 ist sinngemäß anzuwenden. Weitere Wiederholungen sind ausgeschlossen. Der Nachweis über die erbrachte Leistung wird in Form jeweils eines Gutachtens einschließlich Benotung von den beiden Betreuerinnen oder Betreuern gemäß Absatz 1 ausgestellt. Die Bewerberin oder der Bewerber wird über das Ergebnis informiert.
4. Nachweis vertiefter wissenschaftlicher Fachkenntnisse durch eine etwa einstündige mündliche Fachprüfung. Diese bezieht sich auf das vertiefende Studium gemäß Nummer 1 [optional: sowie auf die wissenschaftliche Arbeit gemäß Nr. 2]. Die Fachprüfung wird von den Betreuenden gemäß Absatz 1 durchgeführt. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistung der Bewerberin oder des Bewerbers den Anforderungen, die sich aus Satz 1 ergeben, trotz Mängel noch genügt. Die Benotung erfolgt gemäß Absatz 3. Die Fachprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurde. Die Bestimmungen zur Niederschrift gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 bis 4, zur Teilnahme der Gleichstellungsbeauftragten und zur Teilnahme der oder des Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung gemäß § 16 Abs. 5, zur Information und zum Bescheid gemäß § 16 Abs. 9 sowie zur Täuschung gem. § 21 Abs. 5 sind entsprechend anzuwenden. Bewerberinnen und Bewerber des Fachs, in dem das vertiefende Studium absolviert wurde, können an der Prüfung teilnehmen, sofern die Bewerberin oder der Bewerber bei der Meldung zur Prüfung gemäß Absatz 1 nicht widerspricht. Die Wiederholung einer nicht bestandenen Fachprüfung ist einmal innerhalb von sechs Monaten möglich. Der Nachweis über die erbrachte Leistung wird von den Betreuenden gemäß Absatz 1 ausgestellt.

(3) Für die Bewertung der Leistungen gemäß Absatz 2 Nr. 2 und 3 sind folgende Einzelnoten zu verwenden:

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| 1,0; 1,3 | = | sehr gut | = | eine hervorragende Leistung, |
| 1,7; 2,0; 2,3 | = | gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt, |
| 2,7; 3,0; 3,3 | = | befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anfor­derungen entspricht, |
| 3,7; 4,0 | = | ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, |
| 5,0 | = | nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Die Note berechnet sich als arithmetisches Mittel der Einzelnoten der für die wissenschaftliche Arbeit gem. § 8 Abs. 2 Nr.2 und für die mündliche Fachprüfung gem. § 8 Abs. 2 Nr. 3. Sie lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 einschließlich = sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 einschließlich = gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 einschließlich = befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 einschließlich = ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die besonderen Belange von Bewerberinnen und Bewerbern mit Behinderungen oder chronischer Erkrankung zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen; § 13 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Sofern die Nachweise gemäß Absatz 2 erfolgreich erbracht wurden, stellt die Dekanin oder der Dekan das Bestehen des Besonderen Eignungsfeststellungsverfahrens fest, andernfalls das Nicht-Bestehen. Auf § 24 Abs. 1 wird verwiesen. Das Besondere Eignungsfeststellungsverfahren muss vor der Annahme als Doktorandin oder Doktorand erfolgreich abgeschlossen sein. Die Einschreibung während des Besonderen Eignungsfeststellungsverfahrens regelt die Einschreibeordnung der JGU.

# § 9Annahme als Doktorandin oder Doktorand, Registrierung

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber beantragt zu Beginn der Promotionsvorhabens bei der Dekanin oder beim Dekan die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand. Der Antrag muss folgende Unterlagen umfassen:

1. Antrag auf Annahme; die JGU bestimmt die Form des Antrags,
2. Nachweis der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 7,
3. angestrebter Titel und gewünschtes Promotionsfach,
4. vorläufiger Arbeitstitel und ausführliche Darstellung des angestrebten Dissertationsvorhabens einschließlich Zeitplan,
5. schriftliche Betreuungszusage der Betreuenden nach fachlicher Prüfung der Darstellung gem. Nr.4,
6. Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs,
7. Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises der Bewerberin oder des Bewerbers,
8. Erklärung über laufende oder vorausgegangene Promotionsversuche an einer inländischen oder ausländischen Hochschule; dabei ist anzugeben, mit welchem Thema und in welchem Fachbereich, an welcher Hochschule und ggf. mit welchem Ergebnis das Promotionsvorhaben durchgeführt wurde oder wird.

(2) Die Dekanin oder der Dekan entscheidet innerhalb von längstens 2 Monaten über den Antrag. Die Annahme der Doktorandin oder des Doktoranden ist abzulehnen, wenn

1. die Zugangsvoraussetzungen gem. § 7 nicht erfüllt sind oder
2. trotz angemessener Nachreichfrist die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind oder
3. dasselbe oder ein ähnliches Dissertationsvorhaben bereits in einem anderen Fachbereich oder an einer anderen deutschen oder ausländischen Hochschule oder vergleichbaren Einrichtung durchgeführt und die Dissertation zur Erlangung eines akademischen Grades zur Begutachtung eingereicht wurde oder
4. bereits ein Promotions-, Ph.D.- oder ein vergleichbares Graduierungsverfahren im Promotionsfach erfolglos beendet wurde oder
5. bereits ein Promotions- Ph.D.- oder ein vergleichbares Graduierungsverfahren im gewählten Promotionsfach erfolgreich abgeschlossen wurde oder
6. das Dissertationsvorhaben erkennbar nicht innerhalb eines Zeitumfangs, der 3 Jahren in Vollzeit entspricht, bearbeitet werden kann.

(3) Die Dekanin oder der Dekan informiert die Bewerberin oder den Bewerber unverzüglich schriftlich über die Entscheidung. Mit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand ergeht die Zusage zur wissenschaftlichen Betreuung der Promotion. Im Bescheid über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand werden die Betreuerin oder der Betreuer bzw. die Betreuenden gemäß § 4 sowie das in Aussicht genommene Thema der Dissertation genannt. Der Zeitpunkt der Bestätigung der Annahme der Promotion gilt als Promotionsbeginn. Die Registrierung und Einschreibung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Einschreibeordnung der JGU.

(4) Die Annahme der Doktorandin oder des Doktoranden wird widerrufen, wenn die Betreuungsvereinbarung gemäß § 10 nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums abgeschlossen wird oder wenn nachweislich zu erkennen ist, dass die Doktorandin oder der Doktorand die im Forschungsvorhaben skizzierten Ziele nicht in einer angemessenen Zeit oder in der erforderlichen wissenschaftlichen Qualität erreichen wird. Die Annahme kann widerrufen werden, wenn die Doktorandin ihren oder der Doktorand seinen Verpflichtungen, die sich aus der Betreuungsvereinbarung gemäß § 10 ergeben, ohne hinreichende Erklärung wiederholt nicht nachkommt. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden. Die Betreuerin oder der Betreuer bzw. die Betreuenden informieren die Dekanin oder den Dekan schriftlich über den Sachverhalt und begründen ihre Auffassung. Über einen Widerruf der Annahme der Doktorandin oder des Doktoranden entscheidet die Dekanin oder der Dekan. Der Doktorandin oder dem Doktoranden ist zuvor Gelegenheit zur persönlichen Darlegung der Situation zu geben. Der Widerruf der Annahme ist der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf § 24 Abs. 1 wird verwiesen. Bei Widerruf wird die Einschreibung in das Promotionsstudium zum Ende des laufenden Semesters aufgehoben; auf § 14 Abs. 2 EinschrO wird verwiesen. Mit dem Widerruf gilt die Betreuungsvereinbarung gemäß § 10 als aufgehoben. Die vorgenannten Regelungen gelten entsprechend, wenn die Doktorandin oder der Doktorand schriftlich gegenüber der Dekanin der dem Dekan erklärt, das Promotionsvorhaben nicht weiter zu verfolgen.

(5) Sofern für die Durchführung der Promotion eine Geheimhaltungsvereinbarung zwischen der Doktorandin oder dem Doktoranden, der Betreuerin oder dem Betreuer bzw. den Betreuenden sowie einem Unternehmen oder einer anderen Einrichtung abgeschlossen werden soll, darf diese der Überprüfung der wissenschaftlichen Qualifikation gemäß den Regelungen dieser Promotionsordnung, insbesondere §§ 16 und 19 nicht widersprechen.

# Vierter Abschnitt:Betreuung, Organisation und Durchführung des Promotionsstudiums

# § 10Betreuungsvereinbarung

(1) Nach der Annahme als Doktorandin oder Doktorand gemäß § 9 schließen die Betreuerin oder der Betreuer bzw. die Betreuenden mit der Doktorandin oder dem Doktoranden im Benehmen mit der Dekanin oder dem Dekan innerhalb eines angemessenen Zeitraums (maximal sechs Monate) eine Betreuungsvereinbarung. Die Betreuungsvereinbarung soll wesentliche Aspekte, die das Verhältnis zwischen Doktorandin oder Doktorand und Betreuerin oder Betreuer betreffen, transparent machen und dadurch zu einem erfolgreichen Promotionsvorhaben beitragen. Die Betreuungsvereinbarung kann jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen angepasst werden, um Änderungen im Promotionsvorhaben Rechnung zu tragen. Die Doktorandin oder der Doktorand leitet eine Kopie der Betreuungsvereinbarung an die Dekanin oder den Dekan weiter. Die Vereinbarung soll die Situation der Doktorandin oder des Doktoranden berücksichtigen. Sie wird gemeinsam von der Doktorandin oder dem Doktoranden und der Betreuerin oder dem Betreuer bzw. den Betreuenden erarbeitet und beinhaltet folgende Angaben:

1. Beteiligte (Doktorandin oder Doktorand, Betreuerin oder Betreuer gemäß § 4, ggf. weitere Beteiligte),
2. Thema der Dissertation; ggf. Arbeitstitel,
3. Zeit- und Arbeitsplan des Promotionsvorhabens unter Berücksichtigung der spezifischen Situation der Doktorandin oder des Doktoranden, soweit zum Zeitpunkt der Vereinbarung absehbar,
4. vorläufige Vereinbarung des Qualifizierungsprogramms gem. § 11 und der geplanten Einbindung in die wissenschaftliche Community (an verwandten Themen arbeitende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler), getroffen werden, z.B. Integration in eine Arbeitsgruppe, in einen Forschungsverbund oder in ein Graduiertenprogramm; bei einer Doktorandin oder einem Doktoranden, die oder der nicht zugleich wissenschaftliche Mitarbeiterin oder Mitarbeiter am Fachbereich ▀ ist: persönlicher oder virtueller Austausch (z.B. durch Teilnahme an Kolloquien, Arbeitsbesprechungen, Konferenzen),
5. Aufgaben und Pflichten der Doktorandin oder des Doktoranden, z.B. , z.B. regelmäßiger Austausch über den Arbeitsfortschritt mit der Betreuerin oder dem Be-treuer, Präsentationen zum Forschungsvorhaben z.B. in einem Doktoranden -oder Forschungskolloquium,
6. Aufgaben und Pflichten der oder des jeweiligen Betreuenden gemäß § 4, z.B. regelmäßige fachliche Betreuung, die Betreuung soll Orientierung in grundlegenden Fragen geben ohne den Charakter der Dissertation als eigenständige wissenschaftliche Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden zu ändern,
7. Vereinbarung zur Regelung von Konfliktfällen, dabei Angabe einer Ansprechperson im Fachbereich für nicht-fachliche Konflikte, z.B. Dekanin oder Dekan; sofern die Promotion im Rahmen einer Beschäftigung an der JGU erfolgt, wird außerdem auf die Dienstvereinbarung „Partnerschaftliches Verhalten am Arbeitsplatz“ verwiesen,
8. beidseitige Verpflichtung auf die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis sowie eine Erklärung, dass die Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten zur Kenntnis genommen wurde und Erklärung über die Kenntnisnahme des Angebots, dass Doktorandinnen und Doktoranden, die unverschuldet in einen Vorgang wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, sich in Bezug auf eine Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität an die Ombudsperson wenden können,
9. Information darüber, dass die Betreuungsvereinbarung auf Antrag einer der Beteiligten gemäß Nr. 1 im Benehmen mit dem Fachbereichsrat aufgehoben werden kann, wenn ein erfolgreicher Abschluss der Promotion in Frage steht,
10. gegebenenfalls besondere Maßnahmen oder Regelungen zur Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Tätigkeit,
11. Angabe einer Anlaufstelle für die Beratung in besonderen psychischen Belastungssituationen im Zusammenhang mit dem Promotionsvorhaben,
12. Vereinbarung über im Zuge der Promotion anfallende Kosten (z.B. Labormaterial) und ggf. erforderlichen Zugang zu Ressourcen (z.B. Nutzung technischer Geräte und spezieller Software); sofern nicht anders vereinbart, erwachsen aus der Betreuungsvereinbarung keine finanziellen Verpflichtungen.

Auf gegebenenfalls gemäß Zulassungsbescheid zu erfüllende Bedingungen gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 wird in der Betreuungsvereinbarung verwiesen.

(2) Für die Überprüfung der Einhaltung der Betreuungsvereinbarung seitens der Doktorandin oder des Doktoranden sind die Betreuerin oder der Betreuer bzw. die Betreuenden verantwortlich. Auf § 9 Abs. 4 wird verwiesen.

# § 11Fachliche, interdisziplinäre und überfachliche Qualifizierung („Qualifizierungsprogramm“)

(1) Das Qualifizierungsprogramm besteht aus der fachlichen, interdisziplinären und überfachlichen Qualifizierung. Die fachliche und interdisziplinäre Qualifizierung wird vom Fachbereich ▀ entwickelt und angeboten. Die überfachliche Qualifizierung dient dem Erwerb fachübergreifender akademischer Schlüsselqualifikationen einschließlich Hochschuldidaktik und wird von der JGU angeboten. Die Qualifizierung im Rahmen einer Tätigkeit im Bereich von Studium, Lehre, Forschung oder Wissenschaftlicher Weiterbildung kann einbezogen werden.

(2) Das Qualifizierungsprogramm soll einem Aufwand von mindestens 10 Leistungspunkten entsprechen. Die Teilnahme wird in der Betreuungsvereinbarung gemäß § 10 vereinbart und durch Teilnahmebestätigungen belegt. Eine Anerkennung bereits erbrachter Leistungen durch die Betreuerin oder den Betreuer bzw. die Betreuenden ist möglich, sofern kein wesentlicher Unterschied zu den im Rahmen der Qualifizierung vorgesehen Leistungen besteht und sofern die Leistungen nicht im Rahmen des Studienabschlusses, welcher gemäß § 7 für die Promotion qualifiziert, erbracht wurden. Die Leistungen sind für die Zulassung zur Promotionsprüfung gem. § 13 nachzuweisen. Die Leistungen werden nach Abschluss des Promotionsverfahrens im Rahmen des Diploma Supplement gem. § 20 Abs. 6 zu dokumentiert.

# § 12Kooperative Promotionsverfahren, Cotutelle

(1) Die Promotion kann im Rahmen eines kooperativen Promotionsverfahrens gem. Absatz 2 oder 3 oder im Rahmen eines individuellen bi-nationalen Promotionsverfahrens (Cotutelle) gem. Absatz 4 durchgeführt werden. Sollen Angehörige anderer Hochschulen in Deutschland oder im Ausland sowie Angehörige außeruniversitärer Forschungsinstitute zu Betreuerinnen oder Betreuern, Prüferinnen oder Prüfern, Gutachterinnen und Gutachtern sowie Mitgliedern der Prüfungskommission bestellt werden, müssen diese die Voraussetzungen gem. § 4 Abs. 2 Nr. 1 erfüllen; auf § 4 Abs. 1 Satz 1 wird verwiesen.

(2) Kooperative Promotionsverfahren erfolgen

1. auf der Grundlage einer Einzelentscheidung im Rahmen eines individuellen Promotionsverfahrens oder
2. auf der Grundlage eines Kooperationsabkommens über gemeinsame Promotionsverfahren zwischen der JGU und einer oder mehreren anderen Hochschulen in Deutschland oder im Ausland oder einer oder mehreren außeruniversitären Forschungseinrichtungen. Der Abschluss des Kooperationsabkommens setzt die Zustimmung des Fachbereichsrates voraus. Soweit die rechtlichen Grundlagen dafür an der kooperierenden Hochschule bestehen, kann ein gemeinsamer Doktorgrad verliehen werden.

(3) Bei kooperativen Promotionsverfahren mit Hochschulen für angewandte Wissenschaften sollen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder andere gemäß § 4 Abs. 2 Nr.1 Prüfungsberechtigte der Hochschulen für angewandte Wissenschaften mit gleichen Rechten und Pflichten beteiligt werden. An der Betreuung und Prüfung soll jeweils mindestens eine Betreuerin oder ein Betreuer bzw. eine Prüferin oder ein Prüfer des Fachbereichs **▀** und der jeweiligen Hochschule für angewandte Wissenschaften mitwirken. Kooperative Promotionsverfahren mit Hochschulen für angewandte Wissenschaften können sowohl gemäß Absatz 2 Buchst. a als auch gemäß Absatz 2 Buchst. b durchgeführt werden. Im Falle kooperativer Promotionsverfahren kann zusätzlich eine Einschreibung der Doktorandin oder des Doktoranden an der beteiligten Hochschule für angewandte Wissenschaften erfolgen.

(4) Soll die Promotion im Rahmen eines Cotutelle-Verfahrens erworben werden, ist die Grundlage hierfür ein entsprechender Cotutelle-Vertrag zwischen der JGU Mainz und der entsprechenden Hochschule, welcher für jede Doktorandin und jeden Doktoranden, die oder der eine Promotion im Cotutelle-Verfahren anstrebt, zu schließen ist. Der Abschluss eines Cotutelle-Vertrages setzt voraus, dass die Doktorandin oder der Doktorand die Zulassungsvoraussetzungen der betreffenden Promotionsordnungen an beiden Hochschulen erfüllt. Im Cotutelle-Vertrag werden insbesondere festgelegt:

1. Thema und gemeinsame Betreuung der Dissertation,
2. die Betreuerin oder der Betreuer sowie die Gutachterinnen oder Gutachter der ausländischen Hochschule und die Betreuerin oder der Betreuer sowie die Gutachterinnen oder Gutachter der JGU Mainz; auf Absatz 1 Satz 2 und 3 wird verwiesen,
3. nach welchen Promotionsordnungen die Promotion erfolgt,
4. in welchen Zeiträumen sich die Doktorandin oder der Doktorand in der Regel an jeder der beteiligten Hochschulen aufhält,
5. dass die Disputation entweder mit einer hälftigen Beteiligung von Prüferinnen oder Prüfern der beiden Hochschulen erfolgt oder dass die Disputation vorwiegend von Prüferinnen und Prüfern einer der beiden Hochschulen durchgeführt und von der anderen anerkannt wird,
6. die Sprache oder Sprachen, in der die Dissertation und die Zusammenfassung abgefasst wird und die Sprache, in der die Disputation abgehalten wird; sofern keine Festlegung erfolgt, ist die Arbeit und Prüfung in Englisch abzufassen bzw. zu halten,
7. dass nach abgeschlossener Promotion aufgrund der gemäß Promotionsordnung erbrachten Leistungen entweder die Promotionsurkunde einer der beteiligten Hochschulen, eine gemeinsame Promotionsurkunde der beiden Hochschulen oder zwei nationale Promotionsurkunden, die aufeinander Bezug nehmen, verliehen werden,
8. Verfahren für den Fall des Verdachtes oder der Prüfung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens,
9. dass die Doktorandin oder der Doktorand, sofern zwei Doktorgrade verliehen werden, berechtigt ist zu wählen, welchen Titel sie oder er führen möchte und sich zugleich verpflichtet, jeweils nur einen Doktorgrad zu führen,
10. Modalitäten der Einschreibung, des Datenschutzes, der Nutzung der gewonnenen Daten, des Urheberrechts sowie andere relevante verwaltungsbezogene Modalitäten,
11. das Benotungssystem der Prüfungsleistungen, sofern ein Benotungssystem vorgesehen ist und
12. die Modalitäten des Urkundenformates.

# Fünfter Abschnitt:Promotionsprüfung

# § 13Umfang der Promotionsprüfung, Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Promotionsprüfung besteht aus folgenden Teilprüfungen:

1. der schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und

2. der Disputation.

(2) Die besonderen Belange von Doktorandinnen und Doktoranden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Doktorandin oder ein Doktorand glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderungen nicht in der Lage ist, Promotionsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die Dekanin der der Dekan gestatten, gleichwertige Promotionsleistungen in anderer Form zu erbringen.

(3) Die Zulassung zur Promotionsprüfung ist von der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan zu beantragen. Mit dem Antrag sind einzureichen:

1. ein Nachweis über das erfolgreiche Erbringen der vereinbarten Leistungen in der Qualifizierung gemäß § 11,
2. die Dissertation gemäß § 14 in dreifacher Ausfertigung sowie in elektronischer Form sowie eine Erklärung, dass die elektronische Version mit der schriftlichen Version übereinstimmt,
3. eine von der Betreuerin oder dem Betreuer bzw. den Betreuenden unterzeichnete Zusammenfassung (Abstract) der Dissertation in deutscher und englischer Sprache im Umfang von nicht mehr als einer Seite, die auch elektronisch einzureichen ist,
4. sofern die Dissertation datenbasiert ist: dokumentierte Primärdaten für die Begutachtung nach Absprache mit den Betreuenden,
5. eine schriftliche Versicherung darüber, dass die eingereichte wissenschaftliche Arbeit noch nicht zeitgleich oder zuvor an einer anderen deutschen oder ausländischen Hochschule oder vergleichbaren Einrichtung zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht worden ist,
6. eine schriftliche Erklärung, dass die Doktorandin oder der Doktorand noch kein Promotions-, Ph.D.- oder ein vergleichbares Graduierungsverfahren im Promotionsfach erfolglos beendet hat,
7. eine schriftliche Erklärung, dass die Doktorandin oder der Doktorand noch kein Promotions-, Ph.D.- oder ein vergleichbares Graduierungsverfahren im Promotionsfach erfolgreich abgeschlossen hat,
8. eine schriftliche Erklärung, dass die wissenschaftliche Arbeit selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden,
9. eine schriftliche Erklärung, dass keine entgeltliche Hilfe Dritter, insbesondere Promotionsberatung oder -vermittlung in Anspruch genommen wurde,
10. gegebenenfalls ein Nachweis über das Einrichten der Promotionsgebühr gemäß der landesrechtlichen Vorschriften,
11. gegebenenfalls bereits publizierte Auszüge oder Arbeiten gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 und 4 und
12. ein von den hierfür zuständigen Behörden ausgestelltes Führungszeugnis; das Führungszeugnis ist gemäß § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) zu beantragen und darf zum Tag des Zulassungsantrags nicht älter als drei Monate sein.

(4) Der Fachbereichsrat, die Betreuenden und die Gutachterinnen und Gutachter sind dazu berechtigt, die im Promotionsverfahren vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Auf § 15 Abs. 2 Nr. 9 wird verwiesen.

(5) Die Zulassung zur Promotionsprüfung ist abzulehnen, wenn

1. die Unterlagen gemäß Absatz 3 fehlerhaft oder unvollständig sind und auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht fehlerfrei oder vollständig vorgelegt werden oder
2. die Dissertation bereits an einer anderen deutschen oder ausländischen Hochschule oder vergleichbaren Einrichtung zur Erlangung eines akademischen Grades zur Begutachtung eingereicht worden ist oder
3. bereits ein Promotions-, Ph.D.- oder ein vergleichbares Graduierungsverfahren im Promotionsfach endgültig nicht bestanden wurde oder
4. bereits ein Promotions- Ph.D.- oder ein vergleichbares Graduierungsverfahren im Promotionsfach erfolgreich abgeschlossen wurde oder
5. das Führungszeugnis ergibt, dass die Doktorandin oder der Doktorand wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, die sie oder ihn als eines akademischen Grades oder Titels unwürdig erscheinen lässt.

(6) Die Dekanin oder der Dekan informiert die Doktorandin oder den Doktoranden schriftlich über die Entscheidung. Auf § 24 Abs.1 wird verwiesen. Mit der Zulassung zur Promotionsprüfung ist das Prüfungsverfahren eröffnet.

# § 14Dissertation

(1) Die Dissertation ist eine selbstständige wissenschaftliche Forschungsarbeit der Doktorandin oder des Doktoranden, die einen wesentlichen wissenschaftlichen Beitrag zum Erkenntnisfortschritt im gewählten Fachgebiet darstellen muss. In der Dissertation soll die Doktorandin oder der Doktorand den Nachweis erbringen, dass sie oder er in der Lage ist, wissenschaftliche Probleme durch Beobachtung, Experiment oder Literaturstudium zu erkennen und zu bearbeiten. Die Betreuerin oder der Betreuer bzw. die Betreuenden sollen darauf hinwirken, dass die Dissertation ganz oder in wesentlichen Auszügen in renommierten Wissenschaftszeitschriften oder Monographiereihen mit Gutachtersystem (Peer Review) publiziert wird. Bereits publizierte Arbeiten oder Manuskripte können Bestandteile der Dissertation sein.

(2) Als Dissertation kann auch eine kumulative Dissertation vorgelegt werden. Sie muss folgende Anforderungen erfüllen:

1. Sie besteht aus mindestens drei im thematischen Zusammenhang stehenden Originalpublikationen oder zur Veröffentlichung angenommenen Beiträgen in renommierten wissenschaftlichen Zeitschriften mit Gutachtersystem.
2. Die Originalpublikationen müssen in ihrer Gesamtheit den Anforderungen an eine Dissertation gemäß Absatz 1 entsprechen. Die Gutachtenden bewerten die Gesamtheit der eingereichten Originalpublikationen sowie die Zusammenfassung gemäß Nr. 4.
3. Bei gemeinsamen Originalpublikationen muss der Eigenanteil der Doktorandin oder des Doktoranden klar ersichtlich sein und in der Gesamtheit den Anforderungen an eine Dissertation gemäß Absatz 1 entsprechen. Für jede der Publikationen ist in der Dissertation zu kommentieren, welchen Anteil die Doktorandin oder der Doktorand an der Konzeptionierung, der Planung, der Durchführung und der Manuskripterstellung beigetragen hat; Absatz 3 ist anzuwenden. Die Doktorandin oder der Doktorand müssen bei den verwendeten Originalpublikationen Erstautorin oder Erstautor sein.
4. Die Dissertation enthält neben den Originalpublikationen einen eigenständig verfassten wissenschaftlichen Text (Zusammenfassung), der folgenden Anforderungen genügt:
5. Einordnung der Ergebnisse in den aktuellen Stand der Wissenschaft,
6. Darstellung des inneren Zusammenhangs der eingereichten Schriften,
7. Darstellung der wesentlichen Schlussfolgerungen.

(3) Wird eine Forschungsarbeit von mehreren Personen gemeinsam geleistet, so muss die Doktorandin oder der Doktorand eine von der Betreuerin oder dem Betreuer bzw. den Betreuenden unterzeichnete Darstellung der selbst erbrachten Forschungsarbeit und ihrer Bedeutung für die Wissenschaft als Dissertation einreichen. Der eigene Anteil an der Bearbeitung des Forschungsthemas muss eindeutig abgrenzbar und klar herausgestellt sein. Eventuell auftretende urheberrechtliche Fragen sind von der Doktorandin oder dem Doktoranden zu klären.

# § 15Bewertung der Dissertation, Auslage

(1) Zur Begutachtung und Bewertung der Dissertation bestellt die Dekanin oder der Dekan die Gutachterinnen oder Gutachter gemäß § 5.

(2) Bei der Beurteilung der Dissertation werden die folgenden Kriterien berücksichtigt:

1. wissenschaftliche Bedeutsamkeit und Innovationsgrad,
2. Eigenständigkeit der Forschungstätigkeit,
3. klare Definition der Forschungsfrage,
4. wissenschaftliche Originalität der Betrachtungsweise,
5. wissenschaftliches Niveau der Strukturierung und der Analyse des Materials,
6. Solidität der Methodenanwendung,
7. Kritischer Vergleich der erzielten Ergebnisse mit vorhandenen Forschungsergebnissen im nationalen und internationalen Kontext,
8. Schlüssigkeit der sprachlichen Darstellung,
9. Einhaltung der Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis; hierzu ist die Dissertation insbesondere auf Täuschungsversuche hin zu prüfen,
10. bei kumulativen Dissertationen: Maß der Eigenleistung an den wissenschaftlichen Publikationen.

(3) Die Gutachten sind schriftlich und unabhängig voneinander zu erstellen. Sie nehmen zu der Frage Stellung, ob die Dissertation den Anforderungen dieser Promotionsordnung gemäß § 1 Abs. 2 genügt. Ist dies der Fall, schlägt das Gutachten die Annahme der Dissertation vor, anderenfalls die Ablehnung, sofern nicht Absatz 8 anzuwenden ist. Die Gutachten müssen die Leistung gemäß der in Absatz 2 genannten Kriterien beschreiben und bewerten. Erfüllen die Gutachten auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist die genannten Bedingungen nicht, können sie nicht zur Bewertung herangezogen werden; in diesem Fall bestellt die Dekanin oder der Dekan ein Ersatzgutachten; § 5 ist anzuwenden. Die Begutachtung soll innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung der Dissertation erfolgen.

(4) Bei der Bewertung der Dissertation sind die Noten gemäß § 17 Abs.1 zu verwenden. Absatz 6 ist anzuwenden.

(5) Schlagen alle Gutachten die Annahme der Dissertation vor, so wird die Arbeit zusammen mit den Gutachten im Dekanat zur Einsichtnahme für gemäß Satz 3 einspruchsberechtigte Personen ausgelegt. Die Auslagezeit beträgt innerhalb der Vorlesungszeit drei Wochen, außerhalb der Vorlesungszeit sechs Wochen. Das promovierte Personal des Fachbereichs ▀ kann schriftlich einen Einspruch gegen die Annahme oder die Bewertung der Dissertation verfassen. Der Einspruch ist zu begründen. Er muss spätestens zum Ablauf der Auslagefrist der Dekanin der dem Dekan vorgelegt werden. Absatz 11 ist anzuwenden.

(6) Wird die Dissertation von allen Gutachterinnen oder Gutachtern mit der Note 1,0 bewertet und für eine Auszeichnung vorgeschlagen, so wird die Note der Dissertation mit dem Zusatz „mit Auszeichnung bestanden“, sofern dies durch ein weiteres Gutachten bestätigt wird. Dafür holt die Dekanin oder der Dekan in der Regel ein weiteres, in der Regel externes Gutachten von einer einschlägig ausgewiesenen Fachwissenschaftlerin oder einem einschlägig ausgewiesenen Fachwissenschaftler ein. Auf § 5 Abs. 3 wird verwiesen. Das weitere Gutachten wird in Kenntnis der vorherigen Gutachten erstellt.

(7) Schlagen alle Gutachten die Ablehnung der Dissertation vor, so wird die Arbeit zurückgegeben und die Dissertation mit ‚nicht bestanden‘ bewertet.

(8) Die Dissertation kann bei schwerwiegenden Mängeln, die zu einer Ablehnung führen würden, jedoch behebbar erscheinen, einmal zur Überarbeitung zurückgegeben werden, sofern alle Gutachten dies vorschlagen. Die Rückgabe hat unter schriftlicher Darlegung der Mängel zu erfolgen. Für die Wiedervorlage wird eine Frist von einem Jahr gesetzt; die Regelungen der Absätze 3 bis 5 sind entsprechend anzuwenden. Legt die Doktorandin oder der Doktorand innerhalb dieser Frist die Dissertation nicht wieder vor, so gilt sie als abgelehnt. Zwei Jahre nach Bekanntgabe des Ablehnungsbescheids ist die abgelehnte Dissertation oder sind die als Promotionsleistung abgelehnten Schriften sowie die Gutachten zu vernichten.

(9) Weichen die Gutachten im Vorschlag der Annahme, Rückgabe zur Überarbeitung oder Ablehnung voneinander ab, so werden die Gutachterinnen oder Gutachter von der Dekanin der dem Dekan zu einer Einigung angehalten. Kann keine Einigung erzielt werden, holt die Dekanin oder der Dekan ein weiteres, externes Gutachten von einer einschlägig ausgewiesenen Fachwissenschaftlerin oder einem einschlägig ausgewiesenen Fachwissenschaftler ein. Auf 5 Abs. 3 wird verwiesen. Das weitere Gutachten wird in Kenntnis der vorherigen Gutachten erstellt. Führt das Gutachten zu einem mehrheitlichen Ergebnis, so gilt dieses mehrheitliche Ergebnis. Führt das Gutachten nicht zu einem mehrheitlichen Ergebnis, so ist ein weiteres, externes Gutachten einzuholen und das mehrheitliche Ergebnis zu werten. Für das weitere Verfahren sind Absätze 5, 7, 8 und 10 entsprechend anzuwenden.

(10) Empfehlen alle Gutachten die Annahme, weichen aber in ihrer Bewertung um maximal eine ganze Notenstufe voneinander ab, wird die Note gemäß Absatz 4 als arithmetisches Mittel der Gutachten ermittelt. Weichen die Bewertungen um mehr als eine ganze Notenstufe voneinander ab, ist Absatz 9 Satz 2 bis 4 entsprechend anzuwenden; die Note gemäß Absatz 4 wird als arithmetisches Mittel aller Gutachten ermittelt.

(11) Ist ein Einspruch gemäß Absatz 5 erfolgt, so entscheidet bezüglich Einsprüchen, die die Anwendung der Promotionsordnung sowie alle Verfahrensfragen betreffen, der Fachbereichsrat. Bezüglich Einsprüchen, welche die Bewertung von Promotionsleistungen betreffen, entscheiden die Gutachterinnen und Gutachter. Die Stellungnahme soll einvernehmlich erfolgen und von jeder Gutachterin und jedem Gutachter eine erneute, überdachte Bewertung der Dissertation enthalten. Absatz 3 Satz 1 ist nicht anzuwenden. Ist eine einvernehmliche Stellungnahme nicht möglich, ist Absatz 9 anzuwenden; sofern bereits vor dem Einspruch ein weiteres Gutachten angefordert wurde, entscheidet die mehrheitliche Stellungnahme der Gutachterinnen und Gutachter.

(12) Die Dekanin oder der Dekan stellt, ggf. nach dem Abschluss eines Einspruchsverfahrens, entsprechend der Regelungen in den Absätzen 6, 10 und 11 die endgültige Note der Dissertation fest. Im Falle der Annahme der Dissertation geht ein ablehnendes Gutachten mit der Note 4,0 in die Bildung des arithmetischen Mittels ein. Die Dissertation ist bestanden, wenn sie gemäß Absatz 4 Satz 1 insgesamt mindestens mit der Note „genügend“ (3,3 oder besser) bewertet worden ist. Die Dissertation ist nicht bestanden, wenn sie insgesamt mit der Note „ungenügend“ (3,4 oder schlechter) bewertet worden ist.

(13) Über das Ergebnis der Bewertung der Dissertation erteilt die Dekanin oder der Dekan der Doktorandin oder dem Doktoranden einen schriftlichen Bescheid. Auf § 24 Abs.1 wird verwiesen.

# § 16Disputation

(1) Ist die Dissertation bestanden, legt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission im Benehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden den Termin der Disputation fest und teilt diesen Termin der Dekanin oder dem Dekan mit. Die Disputation soll spätestens zwei Monate nach der Mitteilung des Bewertungsergebnisses der Dissertation gemäß § 15 Abs. 13 stattgefunden haben.

(2) Die Disputation wird vor der Prüfungskommission abgelegt. Sie dauert mindestens 60 und höchstens 90 Minuten und besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

1. einem Vortrag von etwa 30 Minuten zur vorgelegten Dissertation und
2. einem vertieften wissenschaftliches Gespräch zwischen der Doktorandin oder dem Doktoranden und den Mitgliedern der Prüfungskommission über die Dissertation und über methodisch und inhaltlich mit ihr in Verbindung stehende Fragen. Die Prüfungskommission kann darüber hinaus Fragen weiterer Anwesender gemäß Absatz 6 Satz 1 zulassen.

(3) Regelungen zur Teilnahme:

1. Alle Mitglieder der Prüfungskommission müssen den gesamten Verlauf der Disputation über teilnehmen; dies gilt ebenso für die Protokollführung gemäß § 6 Abs. 3 Satz 5.
2. Gem. Absatz 6 Satz 2 dürfen Protokollführerin oder Protokollführer nicht an der Beratung des Prüfungsergebnisses teilnehmen.
3. Stellt sich kurz vor der Disputation heraus, dass ein Mitglied der Prüfungskommission nicht teilnehmen kann, kann die oder der Vorsitzende eine andere Hochschullehrerin oder einen anderen Hochschullehrer des Fachbereichs zum Mitglied bestellen. Die Mitglieder gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 können nur in besonderen Ausnahmefällen mit Zustimmung der Dekanin oder des Dekans ersetzt werden.
4. Die Disputation kann, sofern keine oder keiner der Beteiligten widerspricht, in Form einer Präsenzprüfung, bei der bis zu zwei Mitglieder der Prüfungskommission per Videokonferenz teilnehmen, durchgeführt werden. Über einen eventuellen Widerspruch entscheidet die Prüfungskommission. Die Prüfungskommission hat die Voraussetzungen für einen JGU-seitigen technisch störungsfreien Prüfungsverlauf zu schaffen, den Datenschutz und die Datensicherheit zu gewährleisten und der Doktorandin oder dem Doktoranden die Möglichkeit zu geben, sich vor der Prüfung mit dem elektronischen System vertraut machen zu können. In der Niederschrift über die Disputation sind Störungen bei der Bild- und Tonübertragung zu dokumentieren. Für den Fall einer technischen Störung muss gewährleistet werden, dass der Doktorandin oder dem Doktoranden keine Nachteile entstehen. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission entscheidet, ob die Prüfung fortgesetzt oder abgebrochen wird. Im Falle einer Fortsetzung kann die Dauer der Prüfung entsprechend verlängert werden. Im Falle eines Abbruches ist die Prüfungsleistung vollständig zu wiederholen; sie gilt als nicht unternommen. Der Doktorandin oder dem Doktoranden ist vor einer Entscheidung über Abbruch oder Fortsetzung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Im Falle eines Abbruchs ist ein neuer Termin von Amts wegen zu vereinbaren. Die Aufzeichnung der Videokonferenz ist aus Gründen des Datenschutzes und des Urheberrechts nicht zulässig; darauf sind alle Beteiligten von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission hinzuweisen.
5. Kommt eine Disputation wegen Abwesenheit nicht zustande, wird von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission schnellstmöglich ein neuer Termin anberaumt. § 21 Abs. 3 bleibt unberührt.

(4) Über den Verlauf der Disputation ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission und der Doktorandin oder des Doktoranden, die wesentlichen Fragestellungen, deren Beantwortung und das Ergebnis der Disputation hervorgehen. Bei Unstimmigkeiten entscheiden die Prüferinnen oder Prüfer über den Inhalt des Protokolls. Die Niederschrift darf in elektronischer Form abgefasst werden, sofern diese rechtssicher gestaltet ist.

(5) Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte der Universität oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an der Disputation teilnehmen. Auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung an der Disputation teilnehmen.

(6) Die Disputation findet hochschulöffentlich statt. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) Die in Absatz 2 genannten mündlichen Prüfungsleistungen sind von der Prüfungskommission im Anschluss an die Prüfung mit einer Note gemäß § 17 Abs. 1 zu bewerten. Die Note der Disputation ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Mitglieder der Prüfungskommission. Eine geheime Abstimmung und Enthaltungen bei der Festlegung von Bewertungen sind unzulässig. § 17 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden. Die Disputation ist bestanden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Prüfungskommission die Prüfungsleistungen mit besser als „ungenügend (4,0)“ bewerten und wenn sie insgesamt mindestens mit der Note „genügend“ (3,3 oder besser) bewertet worden ist. Die Disputation ist nicht bestanden, wenn sie insgesamt mit der Note „ungenügend“ (3,4 oder schlechter) bewertet worden ist.

(8) Bei einer herausragenden Leistung kann die Note für die Disputation mit dem Zusatz „mit Auszeichnung bestanden“ versehen werden, sofern nicht mehr als ein Mitglied der Prüfungskommission widerspricht.

(9) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission informiert die Doktorandin oder den Doktoranden im Anschluss an die Bewertung gemäß Absatz 7 über das Ergebnis. Sie oder er teilt das Ergebnis unverzüglich der Dekanin oder dem Dekan mit. Im Falle des Nichtbestehens ergeht zusätzlich ein schriftlicher Bescheid. Auf § 24 Abs. 1 wird verwiesen.

# § 17Benotung von Prüfungsleistungen und Gesamtnote

(1) Für die Bewertung der Dissertation und der Disputation sind folgende Noten zu

verwenden:

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| 1,0; 1,3 | = | sehr gut | = | eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt, |
| 1,7; 2,0; 2,3 | = | gut | = | eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 2,7; 3,0;  | = | genügend | = | eine Leistung, die unterhalb der durchschnittlichen Anforderungen liegt, den Anforderungen aber noch genügt, |
| 4,0 | = | ungenügend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Wird die Dissertation mit der Note 1,0 bewertet, wird sie für eine Auszeichnung vorgeschlagen. § 15 Abs. 6 ist anzuwenden. Wurde die Dissertation einmal zur Umarbeitung gemäß § 15 Abs. 8 zurückgegeben, ist die Bewertung mit Auszeichnung ausgeschlossen.

(2) Sind sowohl die Dissertation als auch die Disputation in allen Teilen bestanden, ermittelt die Dekanin oder der Dekan die Gesamtnote der Promotionsprüfung. Dabei gehen die Note der Dissertation gemäß § 15 Abs. 12 mit drei Viertel und die Gesamtnote der Disputation gemäß § 16 Abs. 3 mit einem Viertel in die Berechnung ein. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Gesamtnote der Promotionsprüfung ergibt sich wie folgt:

bei einer Gesamtnote von 1,0 bis einschl. 1,5: „sehr gut“ - „magna cum laude“

bei einer Gesamtnote über 1,5 bis einschl. 2,5: „gut“ - „cum laude“

bei einer Gesamtnote über 2,5 bis einschl. 3,3: „genügend“ - „rite“

bei einer Gesamtnote von 3,4 oder schlechter: „ungenügend“ - „insufficienter“.

(4) Die Gesamtnote wird mit dem Zusatz „mit Auszeichnung (summa cum laude)“ versehen, wenn die Dissertation gemäß § 15 Abs. 6 mit dem Zusatz „mit Auszeichnung bestanden“ versehen wurde und die Disputation gemäß § 16 Abs. 8 mit „mit Auszeichnung bestanden“ bewertet wurde. Wurde die Dissertation gem. § 15 Abs. 8 zur Umarbeitung zurückgegeben oder die Disputation gem. § 18 Abs. 3 wiederholt, ist die Bewertung „mit Auszeichnung (summa cum laude)“ ausgeschlossen.

(5) Für die Ausstellung der englischsprachigen Urkunde gemäß § 20 Abs.3 sind folgende Notenbezeichnungen zu verwenden:

bei einer Gesamtnote von 1,0 bis einschl. 1,5: „very good “ - „magna cum laude“

bei einer Gesamtnote über 1,5 bis einschl. 2,5: „good“ - „cum laude“

bei einer Gesamtnote über 2,5 bis einschl. 3,3: „passed“ - „rite“

Im Falle einer Auszeichnung gemäß Absatz 4 ist folgende Bezeichnung zu verwenden:

„with distinction“ – „summa cum laude”.

# § 18Bestehen und Nichtbestehen der Gesamtprüfung, Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen

(1) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn die Dissertation und die Disputation jeweils bestanden worden sind.

(2) Die Gesamtprüfung ist nicht bestanden, wenn die Dissertation oder die Disputation nicht bestanden worden sind. Über das Nichtbestehen erteilt die Dekanin oder der Dekan einen schriftlichen Bescheid. Auf § 24 Abs. 1 wird verwiesen.

(3) Eine Wiederholung der Dissertation ist ausgeschlossen. Eine nicht bestandene Disputation kann einmal innerhalb einer von der Prüfungskommission festgelegten Frist von mindestens drei und höchstens sechs Monaten nach Mitteilung des Nicht-Bestehens wiederholt werden; § 26 Absatz 5 HochSchG ist anzuwenden. Wird die Prüfung oder Prüfungsleistung nicht innerhalb der festgelegten Frist abgelegt, gilt sie als endgültig nicht bestanden. § 16 Abs. 9 ist anzuwenden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

# § 19Veröffentlichung und Archivierung der Dissertation

(1) Die Doktorandin oder der Doktorand darf die Dissertation für die Veröffentlichung gegenüber der angenommenen Fassung nur mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers abändern. Die Veröffentlichung ist als Dissertation der JGU zu kennzeichnen.

(2) Die Doktorandin oder der Doktorand hat bei der Universitätsbibliothek zwei gedruckte Exemplare der Dissertationsschrift in der von der Universitätsbibliothek vorgegebenen Bindung abzuliefern (Pflichtexemplare). Darüber hinaus hat die Doktorandin oder der Doktorand die Veröffentlichung der Dissertation sicherzustellen, und zwar durch entweder:

a) die Ablieferung einer elektronischen Version der Dissertation sowie eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache, die in der Regel mit § 13 Abs. 3 Nr. 3 identisch ist, entsprechend den von der Universitätsbibliothek vorgegebenen Ablieferungswegen und Datenformaten oder

b) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger oder alternativ die Verlagsveröffentlichung per „print-on-demand“; dabei ist jeweils eine schriftliche Bestätigung des Verlegers zur Verfügbarkeit von mindestens 150 Exemplaren oder die Verfügbarkeit als E-book für mindestens zwei Jahre vorzulegen oder

c) die Ablieferung von zwei weiteren Vervielfältigungen jeweils in Buch- oder Fotodruck oder

d) sofern eine kumulative Dissertation gem. § 14 Abs. 2 erfolgte: die Ablieferung einer elektronischen oder gedruckten Version der Zusammenfassung gem. § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4; die Originalpublikationen sind beizufügen, sofern dies urheberrechtlich zulässig ist.

In den Fällen a), c) und d) überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der JGU das Recht, im Rahmen der Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen dauerhaft und unbefristet sowie ohne Zugriffsbeschränkung zur Verfügung zu stellen. Im Fall der Veröffentlichung gemäß Buchstabe b) wird der Doktorandin oder dem Doktoranden in Überstimmung mit der Open Access-Strategie der JGU empfohlen, eine Zustimmung des Verlegers oder Verlags zu einer Zweitveröffentlichung einer elektronischen Version nach Ablauf von 24 Monaten nach Erstveröffentlichung einzuholen. Die Zweitveröffentlichung erfolgt durch die Universitätsbibliothek; Satz 3 ist anzuwenden

(3) In begründeten Fällen, insbesondere

1. aus nachweislichen patentrechtlichen Gründen oder
2. wenn vom Drittmittelgeber nachweislich verlangt oder
3. wenn von einem außerhochschulischen Kooperationspartner im Promotionsvorhaben nachweislich verlangt

kann die Dekanin oder der Dekan auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden mit Bestätigung einer Betreuerin oder eines Betreuers einen Aufschub der Verbreitung der Dissertation durch die Universitätsbibliothek veranlassen (Sperrfrist). Die Sperrfrist beträgt in der Regel ein Jahr. Auf begründeten Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden ist eine Verlängerung der Sperrfrist durch die Dekanin der den Dekan um ein weiteres Jahr zulässig; in diesem Fall soll die Universitätsbibliothek spätestens einen Monat vor Ablauf der Sperrfrist über die Verlängerung informiert werden. Die Doktorandin oder der Doktorand weist die Abgabe der Dissertation gegenüber dem Dekanat durch Vorlage einer schriftlichen Bestätigung der Universitätsbibliothek, dass die Anforderungen gemäß Absatz 2 erfüllt sind, nach. Die Urkunde darf in diesen Fällen schon nach Abgabe der Dissertation verliehen werden.

Ebenso kann die Dekanin der der Dekan auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden mit Bestätigung einer Betreuerin oder eines Betreuers einem Aufschub der Verbreitung zustimmen, wenn die Veröffentlichung gemäß Absatz 2 Buchst. b erfolgen soll und der Verlag nach Vertragsabschluss eine Verzögerung der Veröffentlichung bestätigt (Aufschubfrist). Die Aufschubfrist beträgt höchstens ein Jahr. Auf begründeten Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden ist eine Verlängerung der Aufschubfrist durch die Dekanin der den Dekan um ein weiteres Jahr zulässig; in diesem Fall soll die Universitätsbibliothek spätestens einen Monat vor Ablauf der Aufschubfrist informiert werden. Die Doktorandin oder der Doktorand weist die Abgabe der Dissertation gegenüber dem Dekanat durch Vorlage einer schriftlichen Bestätigung der Universitätsbibliothek, dass die Anforderungen gemäß Absatz 2 erfüllt sind, nach. Die Bestätigung der Universitätsbibliothek setzt voraus,

1. dass die Doktorandin oder der Doktorand die Pflichtexemplare gem. Absatz 2 Satz 1 abgeliefert hat und
2. dass die Doktorandin oder der Doktorand mit nachweislicher Zustimmung des Verlags der Universitätsbibliothek eine elektronische Version der Dissertation sowie eine Zusammenfassung gem. Absatz 2 Buchst. a zur Verfügung stellt, welche von der Universitätsbibliothek veröffentlicht wird, sofern die Doktorandin oder der Doktorand bis zum Ablauf der Aufschubfrist den Nachweis der Veröffentlichung über den Verlag nicht erbracht hat.

Die Urkunde darf in diesem Fall schon nach Abgabe der Dissertation verliehen werden.

Ebenso kann die Dekanin oder der Dekan einem Aufschub der Verbreitung zustimmen, wenn die Veröffentlichung durch Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger oder alternativ die Verlagsveröffentlichung per „print-on-demand“ erfolgen soll (Aufschubfrist). Die De-kanin oder der Dekan kann die Promotionsurkunde in diesem Fall gegen Vorlage des schriftlichen und rechtsverbindlichen Originalverlagsvertrages aushändigen. Für die Veröffentlichung und Ablie-ferung der Pflichtexemplare gilt dann – abweichend von § XX Abs. XX – eine Frist von zwei Jahren, beginnend mit Aushändigung der Promotionsurkunde. Die Dekanin oder der Dekan kann diese Frist auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers um höchstens ein weiteres Jahr verlängern, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Das Dekanat leitet die Pflichtexemplare gemäß Anlage 3 Satz 1 an die Universitätsbibliothek weiter. Versäumt die Bewerberin oder der Bewerber die Frist, erlischt die Befugnis zur Führung des akademischen Grades und sie oder er verliert alle Rechte aus dem Pro-motionsverfahren. Die Promotionsurkunde ist einzuziehen.

(4) Die Frist zur Ablieferung der Nachweise und Pflichtexemplare gemäß Absatz 2 beträgt zwei Jahre ab der Mitteilung des Prüfungsergebnisses nach § 18 Abs. 1. Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand diese Frist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte unter Verfall der gegebenenfalls entrichteten Prüfungsgebühr. Nur in besonders begründeten Fällen kann der Fachbereichsrat die Ablieferungsfrist verlängern. Der besonders begründete Antrag hierzu muss spätestens einen Monat vor Ablauf der Ablieferungsfrist bei der Dekanin oder dem Dekan gestellt sein. § 26 Absatz 5 HochSchG ist anzuwenden.

(5) Die Doktorandin oder der Doktorand stellt der Dekanin oder dem Dekan für die Prüfungsakten unentgeltlich ein Exemplar der Dissertation auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier zur Verfügung; die Prüfungsakte wird 30 Jahre lang aufbewahrt.

# Sechster Abschnitt:Verleihung und Führung des Akademischen Grades

# § 20Verleihung des Akademischen Grades, Bescheinigung, Urkunde

(1) Nach bestandener Prüfung erhält die Doktorandin oder der Doktorand eine Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens und die dabei erbrachten Leistungen. Die Bescheinigung ist von der Dekanin oder dem Dekan zu unterzeichnen. In der Bescheinigung ist darauf hinzuweisen, dass der akademische Grad erst geführt werden darf, wenn die Urkunde über die Verleihung des Akademischen Grades ausgehändigt ist; auf § 19 Abs. 3 wird verwiesen.

(2) Nach der Veröffentlichung der Dissertation gemäß § 19 verleiht der Fachbereich ▀ den akademischen Grad einer Doktorin der Philosophie (Dr. phil.) oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.).

(3) Über die Verleihung des Akademischen Grades wird eine Urkunde in deutscher und eine in englischer Sprache ausgestellt. Sie enthalten jeweils mindestens den Namen sowie Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Promovierten, den Titel der Dissertation, das Promotionsfach, die Gesamtbewertung, den verliehenen Akademischen Grad sowie gegebenenfalls einen Hinweis auf ein kooperatives Promotionsverfahren oder eine Cotutelle gemäß § 12. Die Urkunden tragen jeweils das Datum des Tages, an dem die Disputation gemäß § 16 abgelegt worden ist. Die Urkunde über die Verleihung des Grades ist von der Dekanin oder dem Dekan und von der Präsidentin oder dem Präsidenten der JGU zu unterschreiben und mit dem Siegel des Landes zu versehen. Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung oder Zustellung der Urkunde geführt werden.

(4) Bei einem kooperativen Promotionsverfahren gem. § 12 Abs. 2 Buchst. b) werden eine gemeinsame Promotionsurkunde oder zwei oder mehrere Urkunden der beteiligten promotionsberechtigten Hochschulen, die aufeinander verweisen, verliehen. Das Verleihen mehrerer akademischer Grade für eine Promotionsleistung sowie die nachträgliche Änderung eines akademischen Grades sind nicht zulässig.

(5) Die Urkunde wird gem. § 30 Abs. 6 Satz 1 HochSchG mit einer in deutscher und englischer Sprache verfasster ergänzenden Anlage verbunden, die den Hochschulgrad erläutert (Diploma Supplement).

# § 21Rücktritt, Versäumnis, Täuschung

(1) Ein Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung kann bis zum Eingang des ersten Gutachtens gemäß § 15 Abs. 3 bei der Dekanin oder dem Dekan ohne Angabe von Gründen zurückgenommen werden. Ein zurückgenommener Antrag kann einmal neu eingereicht werden.

(2) Der Rücktritt von der Disputation gemäß § 16 ist zulässig, solange sie noch nicht begonnen hat und sofern triftige Gründe vorliegen.

(3) Wenn die Doktorandin oder der Doktorand zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin für die Disputation gemäß § 16 ohne triftige Gründe nicht erscheint (Versäumnis) oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe abbricht, wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (4,0) bewertet. § 16 Abs. 9 und § 18 Abs. 3 sind anzuwenden.

(4) Die für den Rücktritt, das Versäumnis oder den Abbruch gemäß Absatz 2 oder 3 geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt die Prüfungskommission die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Doktorandin oder des Doktoranden, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Doktorandin oder der Doktorand muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei der Prüfungskommissionvorlegen. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Doktorandin oder des Doktoranden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

(5) Versucht die Doktorandin oder der Doktorand das Ergebnis der Disputation durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ (4,0) absolviert. Die Entscheidung trifft die Prüfungskommission. § 16 Abs. 9 und § 18 Abs. 3 sind anzuwenden.

(6) Ergibt sich vor der Aushändigung der Doktorurkunde, dass die Doktorandin oder der Doktorand hinsichtlich der Zulassungsbedingungen getäuscht hat, so kann die Zulassung zur Promotionsprüfung widerrufen werden. Ergibt sich, dass die Doktorandin oder der Doktorand beim Erbringen der Prüfungsleistung getäuscht hat, so kann die bis dahin erbrachte Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (4,0) bewertet werden. Gleiches gilt bei datenbasierten Dissertationen auch, wenn die der Dissertation zugrunde liegenden Forschungsergebnisse und Forschungsdaten nicht protokolliert, nicht vollständig dokumentiert und nicht mindestens 10 Jahre nach Veröffentlichung der Dissertation langfristig lesbar und zugänglich aufbewahrt worden sind (§ 6 der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftliche Fehlverhaltens an der JGU gilt entsprechend); hiervon ausgenommen ist ein Verschulden Dritter. Die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat nach Anhörung der Betroffenen sowie gegebenenfalls nach Anhörung der Betreuerinnen und Betreuer bzw. der Gutachterinnen und Gutachter. Auf § 24 Abs. 1 wird verwiesen.

(7) Der verliehene Akademische Grad kann vom Fachbereichsrat entzogen werden, wenn sich die in Absatz 6 genannten Versagungsgründe nach Aushändigung der Urkunde herausstellen oder wenn der Akademische Grad auf unlautere Weise erworben worden ist. Das Gleiche gilt, wenn die Inhaberin oder der Inhaber wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, die sie oder ihn als eines akademischen Grades oder Titels unwürdig erscheinen lässt. In den genannten Fällen ist die Urkunde einzuziehen. Der Doktorandin oder dem Doktoranden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(8) Die Doktorandin oder der Doktorand kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 6 oder 7 vom Fachbereichsrat überprüft werden.

(9) Für die Überprüfung des Verdachts wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist die Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der JGU anzuwenden.

# § 22Ehrenpromotion

(1) Für besondere Verdienste kann Grad und Würde einer Doktorin der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil.honoris causa) oder eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. honoris causa) verliehen werden. Die Verleihung soll eigene hervorragende wissenschaftliche Leistungen und ein außergewöhnliches, von wissenschaftlicher Arbeit geprägtes Lebenswerk würdigen. Die oder der zu Ehrende darf nicht Mitglied des Lehrkörpers der JGU sein.

(2) Auf der Grundlage eines begründeten Vorschlags von mindestens drei Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wird im Fachbereichsrat beraten und abgestimmt, ob ein Verfahren zur Verleihung der Ehrenpromotion eingeleitet werden soll. Sofern der Fachbereichsrat dem begründeten Vorschlag mehrheitlich zustimmt, werden mindestens zwei ausreichend befähigte Gutachterinnen oder Gutachter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit der Erstellung jeweils eines Gutachtens beauftragt; mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter soll auswärtig sein. Der Fachbereichsrat berät aufgrund der Gutachten über den Vorschlag zur Ehrenpromotion und stimmt ab. Der Vorschlag ist angenommen, wenn vier Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen und eine qualifizierte Mehrheit gemäß § 5 Abs. 1 Grundordnung gegeben ist.

(3) Die Ehrenpromotion erfolgt durch feierliche Übergabe der hierfür angefertigten Urkunde in einer öffentlichen Veranstaltung, in deren Rahmen die oder der Promovierte einen Vortrag hält. Dem Senat wird der Vollzug der Ehrenpromotion mitgeteilt.

# Siebter Abschnitt:Schlussbestimmungen

# § 23Akteneinsicht

(1) Der Doktorandin oder dem Doktoranden wird auf schriftlichen Antrag nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Gutachten und gegebenenfalls der vorliegenden Einsprüche gewährt.

(2) Ein Antrag auf Einsichtnahme ist spätestens innerhalb eines Jahres nach schriftlicher Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Dekanin oder dem Dekan zu stellen. Die Dekanin oder der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

**§ 24
Belastende Entscheidungen, Widerspruch**

(1) Belastende Entscheidungen sind der Doktorandin oder dem Doktoranden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Begründung sowie einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Über den Widerspruch gegen einzelne Prüfungsbewertungen oder die Festsetzung der Gesamtbewertung gemäß § 17 entscheidet der Fachbereichsrat. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer Gutachterin oder eines Gutachters richtet, leitet der Fachbereichsrat den Widerspruch dieser Gutachterin oder diesem Gutachter zur Überprüfung und Stellungnahme zu. Ändert die Gutachterin oder der Gutachter die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Fachbereichsrat dem Widerspruch ab. Anderenfalls prüft der Fachbereichsrat unter Berücksichtigung der Stellungnahme, ob bei der Bewertung

1. von unrichtigen Voraussetzungen ausgegangen wurde oder
2. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind oder
3. sachfremde Erwägungen die Bewertung geleitet haben.

Ist dies gegeben, wird anstelle des vom Widerspruch betroffenen Gutachtens ein weiteres Gutachten eingeholt. § 15 ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Über den Widerspruch gegen Ungültigkeitserklärungen gemäß § 21 Abs. 6 und Entzug des Doktorgrades gemäß § 21 Abs. 7 entscheidet der Fachbereichsrat.

(4) Über alle anderen Widersprüche gegen Entscheidungen bei der Zulassung als Doktorandin oder Doktorand und im Promotionsverfahren entscheidet der Fachbereichsrat.

# § 25Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Die vorstehende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

X

Mainz, den ... 202X

Die Dekanin / Der Dekan

des Fachbereichs ▀

der JGU Mainz

Univ.-Prof. Dr. ▀

**Anhang
Anmerkungen zur Ausgestaltung der Promotionsordnung**

Zum Unterschied zwischen Ph.D.-Ordnung und Promotionsordnung

Es gibt keine rechtliche Vorgabe und keine JGU-interne Richtlinie zur Unterscheidung zwischen Promotionsordnung und Ph.D.-Ordnung. Der zu vergebende Titel (Dr. oder Ph.D.) muss in der Ordnung geregelt werden. Es ist möglich, den Promovierenden die Wahl zwischen den Titeln zu überlassen; dies muss in der Ordnung entsprechend festgelegt werden. Ein einmal ausgeübtes Wahlrecht kann nach Aushändigung der Promotionsurkunde nicht widerrufen werden. Sofern ein Wahlrecht angeboten wird, sollte die unwiderrufliche Entscheidung zwischen den Titeln in der Promotionsordnung hervorgehoben werden. Das Verleihen mehrerer Titel für eine Promotionsleistung (auch bei einer kooperativen Promotion) sowie die nachträgliche Änderung eines Titels sind nicht zulässig.

§ 3/Fachbereichsrat und Delegation auf Dekanin oder Dekan bzw. Promotionsaussschuss

Gemäß § 86 Abs. 2 Nr. 3 HochSchG in Verbindung mit § 87 HochSchG ist der Fachbereich zuständig für die Durchführung der Promotion. Daher wird der Fachbereichsrat als die grundsätzlich zuständige Stelle in der PromO benannt. Durch Delegation an die Dekanin oder den Dekan (siehe Absatz 3) kann die in vielen Fachbereichen bewährte Praxis der Promotionsverwaltung bestehen bleiben.

Die in § 3 Abs. 1 beschriebenen Aufgaben können alternativ auch von einem Promotionsausschuss übernommen werden. Wird diese Variante gewählt, kann in der Promotions/Ph.D-Ordnung geregelt werden, dass bestimmte Aufgaben beim Fachbereichsrat verbleiben. Dies ist zum Beispiel bei der Entscheidung über das Verleihen von Ehrenpromotionen oder der Entscheidung über den Entzug des Doktorgrades gängig.

Auch wenn die in § 3 Abs. 1 beschriebenen Aufgaben vom Fachbereichsrat übernommen werden, besteht die Möglichkeit, zusätzlich einen beratenden Promotionsausschuss einzurichten, um komplexere Themen vorzubereiten.

§ 4 / Betreuende

Die vorgeschlagene Regelung eröffnet viele Möglichkeiten, auch Betreuende, die kein Mitglied im jeweiligen Fachbereich sind, als Betreuerinnen oder Betreuer zu bestellen. Sie erleichtert damit Kooperationen mit Forschungseinrichtungen und mit anderen Hochschulen im In- und Ausland. Für die Bestellung von Betreuenden, die nicht dem Fachbereich angehören, ist keine förmliche Kooptation nötig, da sich die Rechte und Pflichten von Betreuenden abschließend aus der Promotionsordnung ergeben. Eine Kooptation ist nur erforderlich, wenn über den Geltungsbereich der Promotionsordnung hinaus Mitwirkungsrechte für Hochschullehrende gewünscht sind, die dem Fachbereich nicht angehören, in diesem Fall ist § 2 Abs. 7 Grundordnung einschlägig.

§ 5/Trennung von Betreuung und Begutachtung, Bestellung auswärtiger Gutachten

Die personelle Trennung von Betreuung und Begutachtung ist bereits in vielen Ländern Standard. Auch in Deutschland wird die Bestellung auswärtiger Gutachterinnen und Gutachter schon seit längerer Zeit diskutiert: Für eine „unabhängige Bewertung (…) nach fachlichen, international gültigen Qualitätsmaßstäben (…) ist eine Trennung von Betreuung und Bewertung vorteilhaft“ (Wissenschaftsrat: Anforderungen an die Qualitätssicherung der Promotion. Positionspapier 2011). Die HRK schreibt dazu: „Die Gutachterinnen und Gutachter müssen nach fachlichen Gesichtspunkten ausgewählt werden. Gutachten müssen stets unabhängig voneinander erfolgen und dürfen nicht in Kenntnis anderer Gutachten geschrieben werden. Externe – möglichst internationale – Gutachterinnen und Gutachter sichern zusätzlich die Qualität der Begutachtung.“ (Zur Qualitätssicherung in Promotionsverfahren. Empfehlung des Präsidiums der HRK vom 23.4.2012 an die promotionsberechtigten Hochschulen).

§ 7/Zugangsvoraussetzungen und Bedingungen

Bedingungen (z.B. Nachholen bestimmter Leistungen bei Hochschulabschluss in verwandtem Fach) können im Zuge der Annahme als Doktorandin oder Doktorand nur gemacht werden, wenn entsprechende Zugangsvoraussetzungen in der Promotionsordnung definiert sind. Dabei ist auch festzulegen, bis wann die Bedingungen zu erfüllen sind (z.B. innerhalb von 2 Semestern oder bis zur Zulassung zur Promotion). Bedingungen für Doktorandinnen und Doktoranden mit ausländischen Studienabschlüssen, die im Rahmen der Anerkennung gemacht wurden, sind bereits standardmäßig in der Textvorlage vorgesehen.

Das erfolgreiche Absolvieren des Eignungsfeststellungsverfahrens zählt nicht als Bedingung, da eine Annahme als Doktorandin oder Doktorand erst erfolgen kann, wenn das Verfahren erfolgreich durchlaufen wurde.

§ 7 Abs. 1/Hinweise zu Studienabschlüssen aus dem Ausland und zur Sprache der Promotion

* Die formale Anerkennung von Studienabschlüssen, die im Ausland erworben wurden, übernimmt an der JGU in der Regel der Bereich Zulassung International, die inhaltliche Prüfung der Fachbereich.
* Für Änderungen der erforderlichen Sprachkenntnisse beachten Sie bitte § 7 a Einschreibeordnung. Eine Promotion kann grundsätzlich auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers in einer anderen Sprache als Deutsch durchgeführt werden, wenn sichergestellt werden kann, dass sowohl die Betreuung und Begutachtung der Dissertation durch die Betreuenden bzw. Gutachterinnen und Gutachter als auch die Durchführung der Disputation durch die Prüfungskommission fachgerecht in der anderen Sprache erfolgen können. In fachlich gebotenen Fällen (z.B. Promotion in Germanistik) ist andererseits denkbar, festzulegen, dass die Dissertation auf Deutsch verfasst wird.
* Für spezifische Sprachkenntnisse ist auch eine Regelung möglich, die nach Fachgebiet differenziert, z.B. Bei einer Promotion im Fachgebiet XY: Nachweis von ZZkenntnissen auf dem Niveau von YY. Der Nachweis erfolgt durch XYZ.

§ 8/Promotion von Bachelorabsolvent/innen

* Gemäß § 34 Abs. 2 Satz 2 HochSchG gilt: Für besonders qualifizierte Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelorabschlusses oder eines gleichwertigen Hochschulabschlusses soll die Promotionsordnung ein Eignungsfeststellungsverfahren vorsehen, das eine Hochschulprüfung darstellt, innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden und nicht mehr als 60 ECTS-Leistungspunkte umfassen soll“.
* Die hier vorgeschlagenen Elemente der Besonderen Eignungsfeststellung sind optional. Beispielsweise könnte auf die mündliche Fachprüfung verzichtet werden.

§ 9 Abs. 1 / Promotion ohne Annahme

Das Einreichen einer Dissertation ohne vorherige Annahme als Doktorandin oder Doktorand und somit ohne Betreuung des Promotionsvorhabens ist zulässig.

§ 9 Abs. 1 / Weitere Voraussetzungen

Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion müssen dem Grundsatz der Chancengleichheit entsprechen. Deshalb, so legt das MWG am 11.11.2021 dar, „müssen objektive Kriterien Anwendung finden, die die wissenschaftliche Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers nachweisen (…). Andernfalls können daraus keine Rechtsfolgen abgeleitet werden. (…) Daher ist aus Sicht des MWG auf eine Qualifikation eines Bewerbers selbst abzustellen, nicht auf eine Referenz darüber.“

§ 9 Abs. 2/Mehrfachpromotion

Nach Mitteilung des MWWK vom 19.8.2019 „sollte eine Promotion in einem anderen Fach, deren wissenschaftliche Qualifikation sich eindeutig von der ersten Promotion unterscheidet, zulässig sein. Das bedeutet zugleich, dass die Annahme einer Promotion abgelehnt werden kann, wenn ein Promotionsverfahren in dem Promotionsfach bereits erfolgreich abgeschlossen bzw. endgültig nicht bestanden wurde.“ Der Fachbereich, in dem die Promotion erfolgen soll, sowie eine Zuordnung zu einem „Fachgebiet“ oder „fachlichen Zusatz“ ist für die Entscheidung über eine Mehrfachpromotion nicht mehr relevant. Die Promotionsfächer sind durch die Promotionsordnungen definiert.

§ 10/Betreuungsvereinbarung

Gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 HochSchG haben „Doktorandin oder Doktorand und Betreuerin oder Betreuer (…) in einem angemessenen Zeitraum nach der Annahme eine schriftliche Betreuungsvereinbarung zu schließen“.

Die JGU hat in ihrem Qualitätssicherungskonzept für die Genehmigung von Promotionsordnungen und Habilitationsordnungen (Promotionsordnungs- und Habilitationsordnungs-Genehmigungs-Ordnung, PHG-O) einige Angaben in der Betreuungsvereinbarung verbindlich festgelegt sowie einige weitergehende optionale Vorschläge vorgesehen (in Anlage 2 der PHG-O durch das Wort „gegebenenfalls“ gekennzeichnet).

Eine Mustervorlage für eine Betreuungsvereinbarung finden Sie unter [www.gnk.uni-mainz.de/gnk-empfehlungen/](http://www.gnk.uni-mainz.de/gnk-empfehlungen/).

Exkurs zur Einklagbarkeit von Betreuungsvereinbarungen:

Die Rechtslage hat sich nicht wesentlich geändert. Die Förderung und Unterstützung der Promotionsvorhaben im Rahmen der Betreuung war bereits in der vorherigen Fassung des HochSchG als Dienstpflicht der Betreuenden ausgestaltet und im Rahmen eines Amtshaftungsanspruchs einklagbar. Die Betreuungsvereinbarung macht die Rechte und Pflichten lediglich transparenter.

Da die Betreuungsvereinbarung durch die Neufassung des HochSchG verpflichtend geworden ist, besteht der Bedarf dafür, dass man sich auf einen Mindestinhalt einigt. Die darüber hinausgehende konkrete Ausgestaltung liegt dann bei der oder dem jeweiligen Betreuenden. Dabei sollten nur realistische Inhalte aufgenommen werden. Im Ergebnis stellen gerade die realistische Planung und Transparenz in diesem Zusammenhang die qualitätssichernden Merkmale dar.

§ 11/Fachliche, interdisziplinäre und überfachliche Qualifizierung („Qualifizierung“)

Gemäß § 34 Abs. 6 HochSchG sollen die Universitäten für ihre Doktorandinnen und Doktoranden einerseits forschungsorientierte Studien anbieten und ihnen andererseits den Erwerb von Schlüsselqualifikationen ermöglichen. Forschungsorientierte Studien umfassen nach den Empfehlungen der KMK Lehrveranstaltungen im Umfang von zwei bis vier SWS und sollen in der Regel für einen Zeitraum von maximal drei Jahren angeboten werden.

Bitte passen Sie den Inhalt der Qualifizierung entsprechend Ihrer Fachkultur an. In der Regel sollte die fachliche Qualifizierung aus dem bestehenden Angebot des Fachbereichs gespeist werden. Dazu können z.B. die Teilnahme an Lehrveranstaltungen in Masterstudiengängen, im Rahmen von Graduiertenschulen, an Methoden- und Theoriekursen von Forschungszentren, Summer Schools oder Doktorandenkolloquien sowie die Teilnahme an Konferenzen gehören. Auch das Angebot einer eigenen Lehrveranstaltung der Doktorandin oder des Doktoranden mit hochschuldidaktischer Begleitung ist denkbar.

Das Ausstellen eines Diploma Supplement ist im Hochschulgesetz verbindlich vorgegeben (§ 34 Abs.8 Satz 4 i.V.m. § 30 Abs. 6). In JOGU-StINe können Zusatzfelder angelegt werden, die von den Doktorand:innen selbst ausgefüllt werden können. Auf diese Felder haben die Dekanate ebenfalls schreibenden und lesenden Zugriff und können Einträge anpassen oder ergänzen.

§ 12 Allgemeiner Hinweis

Promotionsordnungen der JGU sollen Regelungen für Dissertationsvorhaben in interdisziplinärer, hochschulübergreifender und internationaler Kooperation enthalten (§ 4 Abs.2 Buchst. a Nr. 1 PHG-O).

§ 12 Abs. 2/ Kooperativen Promotionsverfahren mit Kooperationsabkommen

Kooperationsabkommen für Kooperative Promotionsverfahren dürfen den Regelungen der vorliegenden Promotionsordnung nicht widersprechen. Sofern Abkommen abgeschlossen werden sollen, die der vorliegenden Ordnung widersprechen, kann geprüft werden, ob eine Öffnungsklausel in die Promotionsordnung aufgenommen werden soll, die eine entsprechende Abweichung in einem genau definierten Bereich erlaubt.

In der Regel werden nach Abschluss eines gemeinsamen Promotionsverfahrens zwei Doktorgrade verliehen; die Doktorandin oder der Doktorand muss dann festlegen, welcher geführt wird. Sofern die rechtlichen Grundlagen dafür bestehen, kann aber auch ein gemeinsamer Doktorgrad verliehen werden.

§ 12 Abs. 3/Kooperative Promotion mit Hochschulen für angewandte Wissenschaften

Dieser Absatz übernimmt die Regelungen des § 34 Abs. 7 zu kooperativen Promotionsverfahren mit Hochschulen für angewandte Wissenschaften.

§ 12 Abs. 4/Cotutelle

Wenn es nur darum geht, eine Wissenschaftlerin oder einen Wissenschaftler einer ausländischen Hochschule für eine Betreuung und / oder Begutachtung zu bestellen, ist der Abschluss eines Cotutelle-Kooperationsvertrags nicht erforderlich. Im Rahmen eines Cotutelle-Verfahrens erwerben die Doktorandinnen und Doktoranden vielmehr Kompetenzen in den Wissenschaftssystemen beider Länder. Es eignet sich besonders für Doktorandinnen und Doktoranden, die, so die HRK

* „ihre wissenschaftliche Anbindung an beide beteiligten Länder sicherstellen möchten,
* die noch offen lassen möchten, in welchem Land sie später arbeiten wollen,
* die im bi-nationalen Bereich tätig sein wollen,
* deren Forschungsschwerpunkt stark mit dem anderen Land verbunden ist.“ (https://www.hrk.de/themen/internationales/internationale-studierende-und-forschende/mobilitaet-und-anerkennung/cotutelle-de-these/arbeitshilfen/; letzter Aufruf 15.07.2022)

Voraussetzung für den Abschluss eines Cotutelle-Kooperationsvertrags ist, dass die Regelungen in den Promotionsordnungen an den beteiligten Hochschulen dem Abschluss eines solchen Vertrags nicht im Wege stehen. Es ist also eine Einzelfallprüfung erforderlich. Sofern Erfahrungen über systematische Hindernisse bei einer solchen Vertragsgestaltung vorliegen, können in der Promotionsordnung Öffnungsklauseln aufgenommen werden. Diese dürfen aber nicht pauschal formuliert sein, sondern müssen das abweichende Verfahren regeln, z.B. „von § X Abs. Y kann abgewichen werden, mit Ausnahme des Vorschlagsrechtes der Doktorandin oder des Doktoranden, der Mindestanzahl von drei Prüferinnen und Prüfern sowie der Teilnahme mindestens einer Prüferin oder Prüfers der JGU Mainz.“

§ 15/Bewertung

Die detaillierten Regelungen in diesem Paragraphen entsprechen der aktuellen Rechtsprechung, die Wert darauf legt, die Berechtigung für die Bewertung der Dissertation und der Disputation auf die Gutachterinnen und Gutachter bzw. bei der Prüfung anwesende Prüferinnen und Prüfer zu beschränken. Mitglieder in Gremien, die nicht selbst die Dissertation begutachtet oder selbst an der Disputation teilgenommen haben, dürfen nicht bewerten. Daher müssen Fallgestaltungen, die früher in Promotionsordnungen durch Ermessensregelungen gelöst wurden, nun abschließend und vollständig geregelt werden.

Nach Auskunft des MWG vom 11.11.2021 widerspricht es dem Gebot der eigenen, unmittelbaren und vollständigen Kenntnisnahme der Prüfungsleistungen, wenn die Betreuenden eine unbenotete „Würdigung“ (beispielweise in naturwissenschaftlichen Fachbereichen zur Güte der Laborarbeit) abgeben, die von den Gutachterinnen und Gutachtern bei der Bewertung einbezogen wird. Eine Gewichtung der Gutachten bei der Bildung der Note wäre hingegen zulässig.

§ 16 / Rechtssichere elektronische Niederschrift

In diesem Zusammenhang können z.B. datenschutz- und prüfungsrechtliche Aspekte eine Rolle spielen: Welches Gerät wird genutzt? Wo werden die Daten gespeichert in welchem Format und mit welchen Zugriffsrechten? Wer hat die Niederschrift erstellt (eindeutige und unveränderbare Zuordnung der Autorenschaft)? Wie wird sichergestellt, dass der Inhalts der Niederschrift nicht im Nachhinein geändert wird?

§ 17/Benotung von Prüfungsleistungen und Gesamtnote

Das vorgeschlagene Notenschema entspricht weithin verwendeten Bewertungen für Promotionen. Dabei sollte 3,0 die letzte Note sein, mit der man besteht (analog 4,0 in Studiengängen oder bei der Eignungsfeststellung). Da die Note 3,3 sich in diesem Fall nur als Durchschnitt ergeben kann, wird diese Note in der Tabelle der Einzelnoten nicht aufgeführt. Die Note 4,0 sollte (analog 5,0 bei Studiengängen oder bei Eignungsfeststellung) im Falle eines Nicht-Bestehens vergeben werden. Hält man den Abstand zwischen den Notenwerten 3,0 (noch bestanden) und 4,0 (nicht mehr bestanden) nicht ein, könne könnte im Extremfall ein zweimaliges Nicht-Bestehen in Kombination mit einer sehr guten Bewertung zum Bestehen führen (z.B. (3,4+3,4+1,0) / 3=2,6).

Im Kommentar zu § 49 HochSchG (Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren) wird „unter einer qualifizierten Promotion (…) üblicherweise eine Promotionsleistung verstanden, die zumindest mit „magna cum laude“ bewertet wurde“. Das Bewertungsschema sollte zu diesem Rahmen passen.

Eine Bewertung ohne Note (z.B. nur mit summa/bestanden/nicht bestanden) ist nach Auskunft des MWG vom 11.11.2021 kritisch einzuschätzen, um eine Vergleichbarkeit und Differenzierung in der Bewertung der Promotionsleistungen zu gewährleisten, auch hinsichtlich der Eingangsvoraussetzungen für eine Professur (§ 49 Abs. 1 Nr. 3 HochSchG). Sollte sich in der Breite deutscher Universitäten eine Änderung der Promotions- und Benotungskultur abzeichnen, könnte sich, so das MWG, diese Einschätzung ändern.